

# Sitzungsbericht

Nr. 114

Ausgegeben in Bonn am 4. August 1953

1953

## 114. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 31. Juli 1953 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Zweiter Vizepräsident Regierender  
Bürgermeister Prof. Reuter

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:  
Hohlwegler, Arbeitsminister

Bayern:  
Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Berlin:  
Prof. Reuter, Regierender Bürgermeister  
Dr. Klein, Senator  
Dr. Haas, Senator

(B)

Bremen:  
van Heukelum, Senator

Hamburg:  
Dr. Nevermann, Bürgermeister

Hessen:  
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:  
Albertz, Minister für Soziales

Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Spiecker, Minister für Bundesangelegenheiten  
Ernst, Arbeitsminister  
Dr. Schmidt, Wiederaufbauminister

Rheinland-Pfalz:  
Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister  
Dr. Nowack, Minister der Finanzen  
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:  
Kraft, Minister für Finanzen zugl. stellv.  
Ministerpräsident und Justizminister

### Tagesordnung

Zur Tagesordnung . . . . . 390 D

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen (BR-Drucks. Nr. 346/53) . . . . . 390 D

Bundestagsabgeordneter Arndgen, Berichterstatter . . . . . 390 D

Beschlußfassung: Kein Einspruch gem. Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 391 A

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 344/53) . . . . . 391 A

Bundestagsabgeordneter Arndgen, Berichterstatter . . . . . 391 A

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 106 in Verbindung mit Art. 78 GG Der Bundesrat stellt fest, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . . (D) 391 B

Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 345/53) . . . . . 391 B

Bundestagsabgeordneter Arndgen, Berichterstatter . . . . . 391 B

Beschlußfassung: Kein Einspruch gem. Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 391 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 425/53) . . . . . 391 C

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . .

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 391 D

Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 426/53) . . . . . 391 D

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 391 D

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 392 B

Entwurf eines Gesetzes über Fremdreten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über

- (A) Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) (BR-Drucks. Nr. 427/53) 392 B  
 Bundestagsabgeordneter Arndgen, Berichterstatter . . . . . 392 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 392 C
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (BR-Drucks. Nr. 428/53) . . . . . 392 C  
 Bundestagsabgeordneter Maier (Freiburg), Berichterstatter . . . . . 392 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 392 D
- Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (BR-Drucks. Nr. 429/53) . . . . . 392 D  
 Bundestagsabgeordneter Hoogen, Berichterstatter . . . . . 392 D  
 Dr. Becher (Rheinland-Pfalz) . . . . . 393 A  
 Beschlußfassung: Kein Einspruch gem. Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 393 B
- Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG) (BR-Drucks. Nr. 430/53) . . . . . 393 B  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 393 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 394 A
- (B) Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 431/53) . . . . . 394 A  
 Bundestagsabgeordneter Arndgen, Berichterstatter . . . . . 394 A  
 van Heukelum (Bremen) . . . . . 394 C  
 Hohlwegler (Baden-Württemberg) . . . . . 394 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. Annahme einer Entschließung . . . . . 395 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (BR-Drucks. Nr. 398/53) . . . . . 395 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 395 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 18. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay (BR-Drucks. Nr. 399/53) . . . . . 395 B  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 395 B
- Entwurf einer Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA — 2. Feststellungs-DV) vom . . . . . 1953) (BR-Drucks. Nr. 333/53) . . . . . 395 B
- Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 395 B  
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 395 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 396 B
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften (BR-Drucks. Nr. 392/53) . . . . . 396 B  
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . . . . . 396 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossene Änderung Berücksichtigung findet. . . . . 396 C
- Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. Abgaben-DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 410/53) . . . . . 396 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 396 D
- Entwurf einer Sechsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. Abgaben-DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 411/53) . . . . . 396 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 396 D
- Entwurf einer Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen (BR-Drucks. Nr. 419/53) . . . . . 396 D  
 Hohlwegler (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 396 D  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 397 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 397 B
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Leistungs-DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 412/53) . . . . . 397 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 397 B
- Änderung der Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 413/53) . . . . . 397 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. § 318 LAG . . . . . 397 C
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2 %igen Kommunal-Obligationen der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank — Ausgabe 13b —, Düsseldorf, in Höhe von 35 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 416/53) . . . . . 397 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 397 C
- (C)
- (D)

- (A) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Hypothekendarlehen — Reihe 25 — der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 414/53) . . . . . 397 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 397 D
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Württembergischen Kommunalanleihe — Serie III — der Württembergischen Girozentrale — Württembergische Landeskommunalbank —, Stuttgart, in Höhe von 30 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 417/53) . . . . . 397 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 397 D
- Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrverbandes, Essen, in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 418/53) . . . . . 397 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 397 D
- (B) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrtalsperrenvereins, Essen in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 415/53) . . . . . 398 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 398 A
- Ernennung des Staatsfinanzrats im Landesdienst Dr. Bruno Kolbe zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 407/53) 398 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung . 398 A
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (BR-Drucks. Nr. 391/53) . . . . . 398 B, 399 B  
 Dr. Ringelmann (Bayern),  
 Berichterstatter . . . . . 398 B  
 Bleck, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 398 C, 399 C  
 Kraft (Schleswig-Holstein) . . . . . 398 A  
 Beschlußfassung: Dem Gesetz wird nach Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG nicht zugestimmt. . 399 D
- Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Paßkontrolldienstes für die Britische Zone auf die Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 401/53) . . . . . 399 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 130 Abs. 1 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden. . . . . 400 A
- Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger (BR-Drucks. Nr. 329/53) . . . . . 400 A  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 400 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden. . . . . 400 B
- Entwurf einer Vierten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 400/53) . . . . . 400 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 130 Abs. 1 GG . . . . . 400 B
- Verfassungsbeschwerde der Gesamtdeutschen Volkspartei zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob das Wahlgesetz zum 2. Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. 7. 53 (BGBl. I S. 470) mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Drucks. Nr. R 142/53, R 143/53) . . . . . 400 C  
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung zu der Verfassungsbeschwerde soll abgesehen werden. . . . . 400 C
- Verfassungsbeschwerde des Bundesministers a. D. Dr. Dr. Gustav Heinemann u. 3 anderer zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob § 26 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 des Wahlgesetzes zum 2. Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. 7. 1953 (BGBl. I S. 470) mit Art. 3 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG vereinbar sind (zu BR-Drucks. Nr. 409/53) . . . . . 400 C  
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung zu der Verfassungsbeschwerde soll abgesehen werden. . . . . 400 C
- (D) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drucks. Nr. 330/53) . . . . . 400 C  
 Hohlwegler (Baden-Württemberg),  
 Berichterstatter . . . . . 400 D  
 van Heukelum (Bremen) . . . . . 401 D  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 401 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den §§ 26 u. 27 des Straßenverkehrsgesetzes nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen. . . . . 403 A
- Entwurf einer Verordnung über Viehzählungen im Jahre 1953 (BR-Drucks. Nr. 387/53) . . . . . 403 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 403 A
- Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rübens und Feintalges (BR-Drucks. Nr. 406/53) . . . . . 403 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 403 A

- (A) Entwurf einer **Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner** (BR-Drucks. Nr. 404/53) . . . . . 403 B  
 Ernst (Nordrhein-Westfalen),  
 Berichterstatter . . . . . 403 B, 404 A  
 Dr. Nevermann (Hamburg) . . . . . 403 D  
 Sauerborn, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit . . . . . 404 A  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gem. Art. 128 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden. . . . . 404 B
- Entwurf einer **Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 423/53) . . . . . 404 C  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 404 C
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 422/53) . . . . . 404 C  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 404 C
- Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 424/53) 404 C  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 404 C
- (B) Entwurf der **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland** (BR-Drucks. Nr. 420/53) . . . . . 404 D  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 404 D
- Entwurf einer **Bestallungsordnung für Ärzte** (BR-Drucks. Nr. 93/53) . . . . . 404 D  
 Dr. Zimmer, (Rheinland-Pfalz),  
 Berichterstatter . . . . . 404 D  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 406 A  
 Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 406 D  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. . . . . 407 C
- Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates** (BR-Drucks. Nr. 332/53 (neu)) . . . . . 407 C  
**Beschlußfassung**: Die vorgeschlagenen Änderungen werden angenommen. . . . . 407 D
- Entwurf einer **Verordnung über die Bundeswahlstatistik 1953** (BR-Drucks. Nr. 421/53) . . . . . 407 D  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 407 D  
 Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 408 A
- Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 408 C  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gem. Artikel 80 Abs. 2 GG . . . . . 409 A
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes** (BR-Drucks. Nr. 432/53) . . . . . 409 A  
 Dr. Schmidt (Nordrhein-Westfalen),  
 Berichterstatter . . . . . 409 A  
 Nevermann (Hamburg) . . . . . 410 D  
 Albertz (Niedersachsen) . . . . . 412 D  
 Neumayer, Bundesminister für Wohnungsbau . . . . . 413 C  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 414 D
- Nächste Sitzung** . . . . . 414 D
- Die Sitzung wird um 10.01 Uhr durch den Zweiten Vizepräsidenten, Regierenden Bürgermeister Prof. Reuter, eröffnet.
- Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren! Ich eröffne die 114. Sitzung des Bundesrates.
- Der Sitzungsbericht über die 113. Sitzung liegt gedruckt vor, Einwendungen gegen diesen Bericht werden, wie ich hiermit feststelle, nicht erhoben. Der Sitzungsbericht ist damit genehmigt.
- Von der Tagesordnung wird abgesetzt Punkt 31: Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Hans Maier in Bayreuth zum Bundesanwalt (BR-Drucks. Nr. 397/53) . . . . . (D)
- Punkt 11 der Tagesordnung soll in gegenseitigem Einverständnis am Ende der Tagesordnung behandelt werden.
- Punkt 41 der Tagesordnung wird vorgezogen und zwischen den Punkten 17 und 18 behandelt.
- Wir treten in die Tagesordnung ein. Die Punkte 1 bis 10 sind Berichte des Vermittlungsausschusses. Der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Arndgen, ist anwesend.
- Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:
- Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen** (BR-Drucks. Nr. 346/53)
- Bundestagsabgeordneter **ARNDGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Nachdem der Bundesrat in der 110. Sitzung beschlossen hat, zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen, hat dieser sich mit den Wünschen des Bundesrates eingehend beschäftigt und als Vermittlungsvorschlag einen neuen Gesetzentwurf erarbeitet, der den Rechten der inzwischen geschaffenen Selbstverwaltung in der Rentenversicherung Rechnung trägt. In diesem Gesetz, das Ihnen in BT-Drucks. Nr. 4636 und in BR-Drucks. Nr. 346/53 vorliegt, ist in § 2 vorgesehen, daß die Schuldbuchforderungen, die den Rentenversicherungsträgern an Stelle von Barleistungen zugeteilt werden, entgegen dem Beschluß

(A) des Bundestages veräußerlich sind. Des weiteren ist in § 2 festgelegt, daß bezüglich der Tilgung und Verzinsung dieser Schuldbuchforderungen Vereinbarungen mit den Rentenversicherungsträgern getroffen werden müssen und daß, wenn eine Einigung zwischen den Rentenversicherungsträgern und dem Bundesfinanzminister nicht zustande kommt, ein Einigungsausschuß eingesetzt wird. — Das sind die wesentlichen Merkmale dieses Gesetzentwurfs. Der Bundestag hat in seiner 282. Sitzung diesem Vermittlungsvorschlag zugestimmt, und ich bitte Sie, ihm ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren, ich lasse über den Antrag abstimmen, keinen Einspruch gegen das Gesetz einzulegen. Wer dafür ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 344/53)

Bundestagsabgeordneter **ARNDGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Vermittlungsausschuß, der bezüglich dieses Gesetzes angerufen wurde, hat im Grundsatz die gleichen Bestimmungen vorgeschlagen, die ich zu Punkt 1 der Tagesordnung erläutert habe. Ich kann daher auf ein näheres Eingehen auf dieses Gesetz Verzicht leisten und bitte, auch hier dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses — ich verweise auf BT-Drucks. Nr. 4638 — zuzustimmen.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren! Der Bundesrat stellt fest, daß das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes seiner Zustimmung bedarf. Es wird beantragt, zu beschließen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Majorität. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 106 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953** (BR-Drucks. Nr. 345/53)

Bundestagsabgeordneter **ARNDGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Vermittlungsausschuß hat als Vermittlungsvorschlag einen Gesetzentwurf erarbeitet, der im Grundsatz die gleichen Bestimmungen enthält, die in den Gesetzen unter Punkt 1 und Punkt 2 der Tagesordnung enthalten sind. Ich kann es mir daher ersparen, auf diesen Gesetzentwurf im einzelnen einzugehen. Ich verweise auf BT-Drucks. Nr. 4637 und BR-Drucks. Nr. 345/53 und bitte, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident **REUTER**: Es ist beantragt, der Bundesrat möge beschließen, keinen Einspruch gegen dieses Gesetz einzulegen. Wer diesem Antrag, keinen Einspruch einzulegen, zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953 einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 425/53)

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vermittlungsausschuß war zu diesem Gesetz in acht Punkten angerufen worden. In sechs Punkten ist er den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt.

Zum ersten war vom Bundesrat vorgeschlagen worden, § 8 Abs. 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zu streichen, der die öffentliche Jugendhilfe zu einer Pflichtaufgabe im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde macht. Der Vermittlungsausschuß hat sich den vom Bundesrat geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht angeschlossen, es also bei der Fassung des § 8 Abs. 1 belassen.

Des weiteren sollte § 15 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gestrichen werden, da die nach dieser Vorschrift vorgesehene Mitwirkung der Reichsregierung — jetzt der Bundesregierung — beim Erlaß von Ausführungsvorschriften für nicht erforderlich erachtet wurde. Da diese bereits im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 enthaltene Bestimmung bisher zu keinen Anständen geführt hat, hielt der Vermittlungsausschuß eine Streichung nicht für erforderlich.

In allen anderen Punkten hat der Vermittlungsausschuß den Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen und eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die Sie aus der Drucksache ersehen. Es wird vorgeschlagen, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu folgen und den Bundestagsbeschluß zu bestätigen.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren! Es wird beantragt, der Bundesrat möge beschließen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Dr. **RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident, ich bitte, im Protokoll feststellen zu lassen, daß Bayern sich der Stimme enthält.

Vizepräsident **REUTER**: Wir nehmen das zu Protokoll.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 426/53)

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vermittlungsausschuß hatte über die Frage zu befinden, welche Behörde

(A) in den Ländern für die **Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte** und der Landesarbeitsgerichte zuständig sei. Während die Regierungsvorlage und die vom Bundestag verabschiedete Fassung hier keine eindeutige Bestimmung trafen, hielt der Bundesrat es für erforderlich, daß bei dem besonderen Charakter der Arbeitsgerichtsbarkeit die oberste Arbeitsbehörde in den Ländern für die Bestellung zuständig sei. Der Vermittlungsausschuß ist diesem Vorschlag gefolgt.

Des weiteren war die Frage zu prüfen, welche **Zusammensetzung** der bei der Benennung mitwirkende **Landesausschuß** haben und in welchem Rahmen seine Mitwirkung erfolgen solle. Der Vermittlungsausschuß hält entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates eine Rahmenvorschrift für die Zusammensetzung des Ausschusses für ausreichend und trägt dem Beschluß des Bundestages auf Mitwirkung der Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und Personen der Arbeitsgerichtsbarkeit dadurch Rechnung, daß er die bisherige Soll-Bestimmung im Vorschlag des Bundesrates in eine Muß-Bestimmung umwandelt.

Diesem Grundgedanken entspricht die Fassung der Ihnen vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Regelung in § 18 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 für die erste Instanz und § 36 Abs. 1 Satz 1 für die zweite Instanz.

Ferner ist durch Aufnahme einer Zusatzbestimmung im § 115 Abs. 2 sichergestellt, daß auch in der zweiten Instanz die seit drei Jahren im Amt befindlichen hauptamtlichen Präsidenten und Vorsitzenden übernommen werden können, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 — Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes — analog der Bestimmung für die erste Instanz nicht gegeben sind.

(B) Es wird gebeten, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zuzustimmen und den Beschluß des Bundestages zu bestätigen.

Vizepräsident **REUTER**: Es wird beantragt, der Bundesrat möge beschließen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestage am 29. Juli 1953 verabschiedeten Arbeitsgerichtsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes über Fremdreuten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdreuten- und Auslandsrentengesetz) (BR-Drucks. Nr. 427/53)**

Bundestagsabgeordneter **ARNDGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Bundesrat hat zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuß angerufen und in der Hauptsache um Klarstellungen und redaktionelle Änderungen gebeten. Der Vermittlungsausschuß ist den Vorschlägen und Anregungen des Bundesrates gefolgt. Der Bundestag hat in seiner 282. Sitzung den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich bitte auch Sie, diesen Vorschlägen Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren! Es wird beantragt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über Fremdreuten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdreuten- und Auslandsrentengesetz) gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (C)

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (BR-Drucks. Nr. 428/53)**

Bundestagsabgeordneter **MAIER** (Freiburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 112. Sitzung vom 3. Juli 1953 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, in § 882 a des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung die Gemeinden und Gemeindeverbände zu streichen. Der Vermittlungsausschuß ist der Auffassung des Bundesrates gefolgt, die dahin geht, die Erfüllung kommunalpolitischer Aufgaben sei in stärkerem Maße gewährleistet, wenn es bei der bisherigen landesrechtlichen Regelung auf diesem Gebiete bliebe. Er hat eine textliche Änderung dieses Paragraphen vornehmen müssen, da die beantragte Streichung allein nicht genügt. Diese textliche Änderung liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 428/53 vor. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 282. Sitzung am 29. Juli 1953 den Vermittlungsvorschlag angenommen. Ich bitte Sie, ein Gleiches zu tun.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren, es wird beantragt, diesem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der jetzt vom Bundestag auf Grund der Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses beschlossenen neuen Fassung zuzustimmen. (D)

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (BR-Drucks. Nr. 299/53)**

Bundestagsabgeordneter **HOOGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele angerufen, dieses Gesetz zu beseitigen. Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Antrag des Bundesrates nicht anzuschließen vermocht. Seine Mehrheit hat sich im Gegenteil davon überzeugen lassen, daß das Gesetz staatsrechtlich, **grundgesetzlich zulässig** und **politisch notwendig** ist. Dementsprechend hat der Vermittlungsausschuß auf einen Antrag, der aus dem Kreise der Mitglieder des Bundesrates im Vermittlungsausschuß kam, den § 1 des Gesetzentwurfs teilweise verbessert und teilweise dadurch ergänzt, daß er die strafbaren Handlungen, mit denen sich § 1 befaßt, noch um die **Tatbestände der Anstiftung und Beihilfe** erweitert hat. Der Bundestag hat in seiner letzten Sitzung dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich habe namens des Vermittlungsausschusses die Bitte an Sie zu richten, das gleiche zu tun.

(A) **BECHER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß durch die neue Fassung des Vermittlungsausschusses die gegen den Entwurf bestehenden Bedenken in keiner Weise ausgeräumt worden sind. Der Gesetzentwurf erfaßt nach wie vor nur eine relativ kleine Zahl von Personen. Es handelt sich daher bei ihm nicht um eine Amnestie im eigentlichen Sinne, sondern um eine **Niederschlagung einzelner Fälle** in Form eines Gesetzes, von der nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfes knapp 40 Personen, nach der Fassung des Vermittlungsausschusses nicht viel mehr erfaßt werden. Dieses Verfahren ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar. Die geltenden Gesetze bieten genügend Möglichkeiten, die von dem Gesetzentwurf erfaßten Fälle so zu erledigen, daß auch die besonderen Einzelfälle des jeweiligen Falles berücksichtigt werden können. Es ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Entwurf möglicherweise zum Vorbild für weitere Gesetze ähnlicher Art genommen werden könnte. Dies ist aber rechtspolitisch bedenklich. Es kann und darf nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, derartige Verfahren in Form eines Gesetzes zum Abschluß zu bringen. Aus allen diesen Gründen sieht sich die Landesregierung von Rheinland-Pfalz nicht in der Lage, dem Entwurf zuzustimmen, und beantragt, gegen den Gesetzentwurf Einspruch einzulegen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Angelegenheit bitte ich namens der Landesregierung von Rheinland-Pfalz um länderweise Abstimmung.

(B) **Vizepräsident REUTER**: Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz hat den Antrag gestellt, Einspruch einzulegen, und hat länderweise Abstimmung beantragt. Wer entsprechend dem Antrage des Landes Rheinland-Pfalz Einspruch einlegen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Enthaltung
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

**Vizepräsident REUTER**: Es sind 16 Stimmen für und 14 Stimmen gegen den Einspruch abgegeben worden bei 8 Stimmen Enthaltung. Die Mehrheit ist nicht erreicht. Infolgedessen ist der **Einspruch abgelehnt**.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen das **Gesetz über Straffreiheit** in der vom Bundestag auf Grund der Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses beschlossenen neuen Fassung **keinen Einspruch** einzulegen.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG)** (BR-Drucks. Nr. 430/53)

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der § 77 des Entwurfs büdet die Entschädigungslasten zu mehr als neun

Zehnteln den Ländern auf. Diese Aufbürdung der Entschädigungslasten soll endgültig sein. Der Bundesrat hat deswegen den Vermittlungsausschuß angerufen. Dieser hat anerkannt, und zwar mit der Bundesregierung, dem Bundesrat und dem Bundestag, daß die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, was die materielle Seite angeht, sofort geregelt werden muß. Der Vermittlungsausschuß hat aber keine Veranlassung gesehen, über die **Verteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern** jetzt schon endgültig zu entscheiden. Über die Höhe der Lasten gibt es nur unsichere Schätzungen. Die Frage, ob der Bund einen größeren Anteil tragen sollte, als der Entwurf vorsieht, kann bei der Dauer und der Höhe der Belastung nach Meinung des Vermittlungsausschusses jetzt nicht geprüft werden. Die Lastenverteilung muß dem neuen Bundestag vorbehalten bleiben. Man kann ihm nicht schon jetzt die Hände binden. Deshalb soll nach § 77 Abs. 1 in der Neufassung bis zum 31. Dezember 1954 ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz ergehen, in dem die Entschädigungslasten zwischen dem Bund und den Ländern endgültig verteilt werden. Bis dahin haben die Leistungen der Länder nur vorläufigen Charakter.

Soweit Abs. 2 des § 77 in der Neufassung bereits jetzt 90% der **Leistungen für die besonderen Verfolgten-Gruppen** dem Bund auferlegt, entspricht das der schon vom Entwurf vorgesehenen Regelung. Diese beruht vor allem auf der Erwägung, daß die Länder die Bildung und Stärke der besonderen Verfolgten-Gruppen garnicht beeinflussen konnten. Infolge der schicksalhaften Ereignisse des Krieges und der Nachkriegszeit haben sich ganz verschieden starke Gruppen der besonderen Verfolgten in den Ländern gebildet; ein Ausgleich ist nicht möglich. Somit ist die einzig mögliche Lösung, daß der Bund diese Lasten sofort ganz übernimmt. Genau die gleichen Gesichtspunkte gelten auch für die Entschädigungslasten, die entstehen durch die sogenannten Verschleppten-Gruppen (DP-Verfolgte) — § 8 Abs. 1 Ziff. 6 des Entwurfs —, die Transferverluste — § 23 Abs. 2 des Entwurfs — sowie die Erstattung der Sonderabgabe und der Reichsfluchtsteuer — § 21 des Entwurfs —. Zu diesen ist noch hervorzuheben, daß seinerzeit das Reich diese Reichsfluchtsteuer vereinnahmt hat. Kein Gesichtspunkt vermag zu rechtfertigen, ihre Erstattung den Ländern aufzubürden.

Der § 79 Abs. 5 des Entwurfs ermächtigt die Bundesregierung, für die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds den obersten Landesbehörden in besonderen Fällen Einzelweisungen zu erteilen. Diese Ermächtigung ist nicht zu rechtfertigen, weil der Entwurf auch in der Gestalt, wie er sie nach dem Beschluß des Bundestags vom 29. Juli erhalten hat, mindestens bis zum 31. Dezember 1954 die Länder — wenn auch nur einstweilig — mit dem größten Teile der Entschädigung belastet. Deshalb ist dem Beschluß des Bundestages beizutreten, der den Abs. 5 des § 79 des Entwurfs ersatzlos gestrichen hat.

Es wird gebeten, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.

**Vizepräsident REUTER**: Meine Herren! Es ist der Antrag gestellt, der Bundesrat möge beschließen, dem **Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in der**

- (A) vom Bundestag beschlossenen neuen Fassung zuzustimmen. Wer sich diesem Antrag anschließen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Es ist mit Majorität so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes**  
(BR-Drucks. Nr. 431/53)

Bundestagsabgeordneter **ARNDGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte beschlossen, in Sachen des Sozialgerichtsgesetzes den Vermittlungsausschuß in 24 Punkten anzurufen. Die Vermittlungsvorschläge des Vermittlungsausschusses entsprechen weitgehend den Beschlüssen des Bundesrates, die zur Anrufung des Vermittlungsausschusses geführt haben. Ich möchte dabei auf die Bundestags-Drucksache Nr. 4667 verweisen. Der Bundestag hat in seiner 282. Sitzung alle Vorschläge des Vermittlungsausschusses mit Ausnahme der Nummern 9, 10 und 14 gebilligt.

Hierzu darf ich folgendes berichten.

1. Der Vorschlag Nr. 9 betrifft die Einbeziehung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Schwerbeschädigtengesetz. Dazu gehört weiter der Vorschlag Nr. 14.

2. Der nicht angenommene Vorschlag Nr. 10 zielt darauf ab, die Streitigkeiten, die sich aus Maßnahmen der sozialen Fürsorge und der Arbeits- sowie Berufsförderung nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes ergeben können, der Sozialgerichtsbarkeit zu unterstellen.

(B)

Wenn der Bundesrat nunmehr dem Gesetz gemäß den Beschlüssen des Bundestags seine Zustimmung erteilt, so würde ein Widerspruch im Gesetz bestehen. Der Bundestag hat nämlich die Vorschläge Nr. 25 und 26 der Bundestagsdrucksache — nach der BR-Drucks. Nr. 431/53 die Nummern 23 bis 24 — gebilligt, die eine Folge der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Einbeziehung des Schwerbeschädigtengesetzes darstellen. Danach werden also Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes so geändert, als ob auch die Streitigkeiten aus diesem Gesetz der Sozialgerichtsbarkeit unterstellt wären. In Anbetracht dieser Sachlage, meine Herren, erlaube ich mir vorzuschlagen,

1. dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen;

2. zu beschließen, die Unstimmigkeiten, die sich aus der Ablehnung der Vorschläge Nr. 9 und Nr. 14 einerseits und der Annahme der Vorschläge des Vermittlungsausschusses unter Nr. 25 und 26 der BT-Drucks. Nr. 4667 — Nr. 23 und Nr. 24 der BR-Drucks. Nr. 431/53 — andererseits ergeben, bis zum Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes am 1. Januar 1954 durch ein Initiativgesetz zu beseitigen. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, könnte einmal das Gesetz in Kraft treten. Es wäre weiter Vorsorge dafür getroffen, daß die Zehntausende von Rekurs- und Revisionsfällen, die auf eine oberste Instanz warten, endlich der Erledigung entgegengeführt werden könnten.

Ich bitte Sie daher, diesem Vorschlag zuzustimmen.

van **HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß der Bundestag uns durch seine Abänderung des Vorschlages des Vermittlungsausschusses eigentlich in eine Verlegenheit bringt. Wir stehen also vor der Notwendigkeit, einem abgeänderten Gesetz zuzustimmen, das nicht in allen seinen Teilen praktikabel sein wird. Der Bundesrat sollte aber dennoch dem Vorschlag des Berichterstatters folgen und dafür sorgen, daß die Inkraftsetzung des Gesetzes nicht verhindert wird.

Ich möchte daher dem Bundesrat folgende Entschliebung zur Annahme empfehlen. Vorweg bitte ich, im zweiten Absatz das Wort „beharrend“ und auch das davorstehende Komma zu streichen und hinter dem Wort „Vermittlungsvorschlages“ in der letzten Zeile noch eine Klammer hinzuzufügen. Die Entschliebung lautet:

Der Bundesrat stimmt mit Bedenken dem durch den Deutschen Bundestag abgeänderten Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Sozialgerichtsgesetz zu, um das Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu verzögern.

Er weist aber darauf hin, daß er bei der notwendigen Änderung des Gesetzes auf seine Forderung zu den §§ 51 Abs. 1 und 2 und 83 (Punkt 9, 10 und 14 des Vermittlungsvorschlages) zurückkommen wird.

Ich bitte Sie, dieser Entschliebung zuzustimmen.

**HOHLWEGER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Beschluß des Bundestages vom 29. Juli 1953 hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu § 51 nicht berücksichtigt. Die Festlegung in dieser Form ist einfach nicht tragbar und ist auch praktisch absurd. Denn die beschlossene Regelung enthält die Gefahr, daß die **Angelegenheiten der sozialen Fürsorge** nach dem Bundesversorgungsgesetz dem Begriff der **allgemeinen Wohlfahrtspflege** gleichgestellt werden. Die allgemeine Wohlfahrtspflege beruht auf dem Grundsatz der Bedürftigkeitsprüfung; die soziale Fürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz enthält demgegenüber Rechtsansprüche. Die **Angelegenheiten der sozialen Fürsorge** sind bewußt in das Bundesversorgungsgesetz aufgenommen worden, um damit auch den wesentlichen Unterschied zur allgemeinen Wohlfahrtspflege herauszustellen. Die Verbände der Schwerbeschädigten verwarren sich mit aller Entschiedenheit dagegen, daß die **Angelegenheiten der sozialen Fürsorge** etwa nach den Grundsätzen der allgemeinen Wohlfahrtspflege behandelt werden. Die Sicherung der Handhabung der sozialen Fürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erfordert, daß deren Streitigkeiten auch vor die Gerichte kommen, die für die sozialen **Angelegenheiten** geschaffen sind. (D)

Nun stehen wir vor der Tatsache, daß man dieses Gesetz gern anwenden möchte. Der Bundestag hat dem berechtigten Verlangen des Bundesrates, dem auch der Vermittlungsausschuß beigetreten ist, nicht entsprochen. Es kann sehr wohl in einem Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, gleich nachdem der neue Bundestag wieder zusammengetreten ist, darauf zurückgekommen werden. Aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß es nunmehr im Interesse der Rechtsabklärung bei der ganzen Sozialgerichtsbarkeit wohl bei dem Vorschlag, den Herr Senator van Heukelum und auch der Herr Berichterstatter gemacht



(A) haben, verbleiben wird. Ich darf für das Land Baden-Württemberg erklären, daß wir gewillt waren, das Gesetz abzulehnen. Wir können aber dem jetzt gemachten Vorschlag auch nicht zustimmen und werden uns daher der Stimme enthalten.

Vizepräsident **REUTER**: Ich schlage vor, falls Sie keine Einwendungen erheben, zunächst über die **Entschließung** abstimmen zu lassen, obwohl es geschäftsordnungsmäßig vielleicht richtiger wäre, dies erst nachher zu tun. Es wird aber vielleicht einer Reihe von Ländern die Zustimmung erleichtert, wenn die Entschließung vorher angenommen ist. Wenn keine Einwendungen gegen dieses Verfahren erhoben werden, lasse ich zunächst über die von dem Land Bremen vorgeschlagene Entschließung abstimmen. Sie ist Ihnen bekannt. Ich brauche sie nicht noch einmal zu verlesen. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Es ist so beschlossen.

Wer nun nach Annahme der Entschließung dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Dann hat der Bundesrat bei Stimmenthaltung von Baden-Württemberg **beschlossen**, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juli 1953 verabschiedeten **Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes** zuzustimmen.

Da Punkt 11 der Tagesordnung am Ende der Sitzung behandelt werden soll, fahren wir mit Punkt 12 fort:

**Entwurf eines Gesetzes über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen** (BR-Drucks. Nr. 398/53)

(B)

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Es wird vorgeschlagen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 13:

**Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 18. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay** (BR-Drucks. Nr. 399/53)

Auch in diesem Falle wird auf eine Berichterstattung verzichtet. Es wird beantragt, **keine Einwendungen zu erheben**. — Der Bundesrat tritt diesem Antrag bei.

Es folgt Punkt 14:

**Entwurf einer Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. Leistungs-DV-LA — 2. Feststellungs-DV) vom . . . 1953** (BR-Drucks. Nr. 333/53)

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden, wie er Ihnen in BR-Drucks. Nr. 333/53 vorliegt, regelt die geschäftsmäßige Vertretung von Geschädigten in den Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei ihnen gebildeten Ausschüssen. Sie knüpft die Vertretungsbefugnis grundsätzlich an eine Zulassung, deren Erteilung von der erforderlichen

Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung sowie von der notwendigen Sachkunde abhängt. Die Entscheidung trifft der Leiter des Lastenausgleichsamtes. Keiner Zulassung bedürfen nach der Regierungsvorlage die in § 2 Abs. 2 und 3 erwähnten Personen und Personenvereinigungen, die bereits nach anderen Gesetzesvorschriften berechtigt sind, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wahrzunehmen. (C)

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hingegen empfiehlt Zustimmung nach Maßgabe der Änderungen, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 333/1/53 vorliegen und sich insbesondere auf die **Zulassung von Personenvereinigungen und Verbänden** beziehen. Grundsätzlich sollen hiernach nur anerkannte Geschädigtenverbände keiner Zulassung bedürfen; alle anderen Verbände sollen dagegen zulassungspflichtig sein.

Der federführende Finanzausschuß hat sich mit diesen Änderungsvorschlägen des Flüchtlingsausschusses nicht mehr befassen können. Ich darf aber als Berichtersteller des Finanzausschusses auf Bedenken, die meines Erachtens vom Standpunkt des Ausschusses aus gegen diese Änderungen bestehen, kurz hinweisen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Zulassung von Verbänden weichen von den entsprechenden Zulassungsbestimmungen nach dem **Rechtsmißbrauchgesetz** ab. Nach diesem Gesetz bedürfen Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nicht der Zulassung, sofern sie die Vertretung unentgeltlich ausüben. Nach den Vorschlägen des Flüchtlingsausschusses müßten dagegen z. B. die Gewerkschaften und die großen karitativen Verbände erst ausdrücklich zur Vertretung vor den Ausgleichsbehörden zugelassen werden. Dies hätte die weitere Folge, daß diese Verbände, die schon der Überwachung nach dem Rechtsmißbrauchgesetz unterliegen, nunmehr insoweit der Kontrolle der Lastenausgleichsbehörden unterstellt würden. Neben die Prüfung der Verbände selbst müßte die Prüfung derjenigen ihrer Mitglieder treten, die im Namen des Verbandes als Vertreter vor Mitgliedern auftreten. Diese Folge erscheint sachlich unerwünscht und, was die Gewerkschaften anlangt, auch politisch nicht unbedenklich. Auch die Neufassung des § 3 Abs. 3 wonach der Antragsteller seine Sachkunde nunmehr „nachweisen“ soll, müßte praktisch dazu führen, Eignungsprüfungen abzuhalten. Unter diesen Umständen sollte meines Erachtens, wie vom Finanzausschuß vorgeschlagen, die Fassung der Regierungsvorlage beibehalten werden. (D)

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens der Bundesregierung den Vorschlag des Herrn Berichterstatters nachdrücklich unterstützen und bitten, der Vorlage entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses zuzustimmen. Ich kann nicht in Aussicht stellen, daß die Bundesregierung den Vorschlägen des Flüchtlingsausschusses beitreten würde. Wenn die Vorschläge des Flüchtlingsausschusses angenommen würden, würde sich eine Verzögerung um Monate ergeben. Der Herr Berichtersteller hat schon erklärt, daß sich nach den Vorschlägen des Flüchtlingsausschusses die Notwendigkeit ergeben würde, z. B. die Gewerkschaften, die Ärztevereinigungen und die karitativen Vereinigungen immer zuzulas-

- (A) sen, wenn sie namens ihrer Mitglieder unentgeltlich auftreten wollen. Ich kann mir nicht vorstellen, weshalb es notwendig sein soll, in diesen Verfahren die Gewerkschaften, die Ärztevereinigungen usw. besonders zuzulassen.

Ich bitte daher dringend, entsprechend dem Antrag des Finanzausschusses der Vorlage heute zuzustimmen, um sehr erhebliche weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Vizepräsident **REUTER**: Auf BR-Drucks. Nr. 333/1/53 finden Sie unter I den Antrag des Finanzausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, und unter II den Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, der Verordnung zuzustimmen, wenn die in der Anlage angeführten Änderungsvorschläge berücksichtigt werden. Der weitestgehende Antrag scheint mir der Antrag auf Zustimmung ohne Änderung zu sein.

(Widerspruch.)

— Wenn Sie dieser Meinung sind, dann ziehe ich den Antrag auf Zustimmung mit Abänderungen vor. Ich glaube, ich kann über die Änderungsanträge en bloc abstimmen lassen.

(Zustimmung.)

— Dann bitte ich diejenigen, die den Vorschlägen des Flüchtlingsausschusses en bloc zustimmen wollen, das Handzeichen zu geben. — Das ist unzweifelhaft die Minderheit; die Anträge des Flüchtlingsausschusses sind abgelehnt.

Dann bitte ich diejenigen, die dem Antrag des Finanzausschusses gemäß Ziffer I zustimmen wollen, das Handzeichen zu geben. — Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. Leistungs-DV-LA — 2. Feststellungs-DV) vom ... 1953 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(B)

Ich rufe auf Punkt 15:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften (BR-Drucks. Nr. 392/53)**

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ihnen als BR-Drucks. Nr. 392/53 vorliegende Verordnung behandelt die wegen der rückwirkenden Wiedereinführung der §§ 7e und 10a des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Einkommensteuerdurchführungsverordnung 1951. Außerdem enthält sie eine Änderung des § 39 Abs. 2 Buchst. c der Einkommensteuerdurchführungsverordnung 1951 und die förmliche Aufhebung der Verordnung zu § 9 a des Einkommensteuergesetzes vom 22. Oktober 1951, die im Bundesgesetzblatt auf S. 871 abgedruckt ist.

Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung mit einer auf Änderungsvorschläge des Zentralverbandes des deutschen Handwerks zurückgehenden Ergänzung des § 32 a Abs. 4 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung zuzustimmen. Nach § 32 a Abs. 4 in der bisherigen Fassung des Entwurfs der Verordnung ist im Falle des Zusammentreffens von Einkünften aus Gewerbebetrieb mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung des § 10 a des Einkommensteuergesetzes Voraussetzung, daß sowohl die gewerb-

lichen Einkünfte als auch die land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden. Diese Vorschrift kann zu Härten führen, wenn neben Einkünften aus Gewerbebetrieb geringfügige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegen, für die eine Verpflichtung zu ordnungsmäßiger Buchführung nicht besteht. Die vom Finanzausschuß empfohlene und vom Bundesfinanzministerium gebilligte Ergänzung des Verordnungsentwurfs sieht deshalb vor, daß Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf Antrag für die Anwendung des § 10 a des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt bleiben können, wenn sie nicht auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung zu ermitteln sind und 3000 DM nicht übersteigen.

Im übrigen empfiehlt der Finanzausschuß und ebenso der Agrarausschuß, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **REUTER**: Der Wortlaut der Empfehlung des Finanzausschusses ist unter Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 392/1/53 enthalten. Ich lasse zunächst über diesen Änderungswunsch des Finanzausschusses abstimmen. Wer dieser Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, die der Herr Berichterstatter erwähnt hat, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Jetzt kann ich darüber abstimmen lassen, ob mit dieser Änderung der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 16:

(D)

**Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. Abgaben-DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 410/53)**

Von einer Berichterstattung soll abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

Es folgt Punkt 17:

**Entwurf einer Sechsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (6. Abgaben-DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 411/53)**

Von einer Berichterstattung soll abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Wie eingangs mitgeteilt worden ist, ziehen wir Punkt 41 der Tagesordnung vor, weil er mit Punkt 18 der Tagesordnung zusammenhängt. Punkt 41 lautet:

**Entwurf einer Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen (BR-Drucks. Nr. 419/53)**

**HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Beratung des Bundesvertriebenengesetzes war nicht vollständig zu übersehen, welche Personengruppen von Vertreibungs- und vertreibungsähn-

(A) lichen Maßnahmen betroffen sind oder noch betroffen werden. Aus diesem Grunde wurde im § 14 dieses Gesetzes die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung noch weitere Gruppen den Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen gleichzustellen.

Durch die Verordnung, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 419/53 zur Beschlußfassung vorliegt, sollen die Saarverdrängten einbezogen und den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellt werden. Dagegen bestehen keine Bedenken.

Darüber hinaus beantragt das Land Nordrhein-Westfalen die Gleichstellung von Deutschen aus deutschen Grenzgebieten, die den Ländern Belgien, den Niederlanden und Luxemburg verwaltungsmäßig vorläufig unterstellt worden sind. Im einzelnen darf ich dazu auf die BR-Drucks. Nr. 419/1/53 verweisen. Dieser Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen konnte durch den federführenden Ausschuß für Flüchtlingsfragen nicht mehr geprüft werden. Es wäre meines Erachtens nicht zweckmäßig, ihm heute zuzustimmen, da dann auch die Zweite Leistungsdurchführungsverordnung zum Lastenausgleichsgesetz geändert werden müßte. Es besteht durchaus jedoch die Möglichkeit, diesen und weiteren Anregungen des Landes Nordrhein-Westfalen bei einer nächsten Rechtsverordnung zu § 14 Rechnung zu tragen. Sicher ist, daß die Verordnung, über die heute beschlossen wird, nicht die einzige zu diesem Fragenkomplex bleiben wird.

Der federführende Ausschuß empfiehlt dem Hohen Hause, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) zuzustimmen.

(B)

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet auf die Behandlung seines Ihnen vorliegenden Antrages. Es erwartet jedoch, daß die in diesem Antrag bezeichneten Personengruppen bei der demnächst zu erlassenden weiteren Verordnung zu § 14 des Bundesvertriebenengesetzes berücksichtigt werden. In diesem Sinne bittet das Land Nordrhein-Westfalen, seinen Antrag der Bundesregierung als Material zuzuleiten.

Vizpräsident **REUTER**: Sie haben gehört, daß der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgezogen wird. Ich darf annehmen, daß der Antrag auf Überweisung an die Bundesregierung als Material die Zustimmung des Bundesrates findet.

Der Herr Berichterstatter hat empfohlen, der Verordnung zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Ich rufe auf Punkt 18:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV — LA)** (BR-Drucks. Nr. 412/53)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es wird beantragt, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 19:

**Änderung der Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 413/53)

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen. Es wird Zustimmung beantragt. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 20:

**Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2%igen Kommunal-Obligationen der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank-Ausgabe 13 b —, Düsseldorf, in Höhe von 35 000 000 Deutsche Mark** (BR-Drucks. Nr. 416/53)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Es wird beantragt, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen.

Es folgt Punkt 21:

**Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Hypothekenpfandbriefe — Reihe 25 — der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark** (BR-Drucks. Nr. 414/53)

Auch hier wird von einer Berichterstattung Abstand genommen. Es wird beantragt, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 22:

**Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2%igen Württembergischen Kommunalanleihe Serie III — der Württembergischen Girozentrale — Württembergische Landeskommunalbank —, Stuttgart, in Höhe von 30 000 000 Deutsche Mark** (BR-Drucks. Nr. 417/53)

Auch hier wird auf die Berichterstattung verzichtet. Es wird beantragt, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Der Bundesrat hat dementsprechend beschlossen.

Punkt 23:

**Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrverbandes, Essen, in Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark** (BR-Drucks. Nr. 418/53)

Es wird in gleichem Sinne beantragt, zuzustimmen. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

(C)

(D)

(A) Punkt 24:

**Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 des Ruhrtalsperrenvereins, Essen, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 415/53)**

Es wird Zustimmung beantragt. — Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Punkt 25:

**Ernennung des Staatsfinanzrats im Landesdienst Dr. Bruno Kolbe zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 407/53)**

Es wird von der Berichterstattung abgesehen und beantragt, gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung zuzustimmen. — Der Bundesrat hat in diesem Sinne zugestimmt.

Der Herr Berichterstatter zu Punkt 26 der Tagesordnung ist noch nicht anwesend. Bei der Bedeutung der Materie schlage ich vor, den Punkt zurückzustellen. Wenn der Herr Berichterstatter dann nicht anwesend sein sollte, müßten wir den Punkt ohne ihn erledigen. Herr Senator Dr. Klein würde die Berichterstattung übernehmen.

Wir kommen zu Punkt 27:

(B) **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (BR-Drucks. Nr. 391/53)**

**Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem die Vermutung der Zuständigkeit zur Berichterstattung für mich spricht, darf ich mir gestatten, zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen kurz folgendes zu erklären.

Diese Verordnung wird auf § 17 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG gestützt. Der § 17 des Hebammengesetzes sagt:

Die Berufspflichten der Hebammen regelt der Reichsminister des Innern in einer Dienstordnung für Hebammen.

Nach Art. 129 Abs. 1 GG gehen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, soweit sie in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht weitergelten, enthalten sind, auf die nun sachlich zuständigen Stellen über. Der hier einschlägige Art. 74 Ziff. 19 GG, auf den die Bundesregierung die Zuständigkeit hinsichtlich des Hebammengesetzes und der Dienstordnung stützt, überträgt das konkurrierende Gesetzgebungsrecht dem Bund nur für die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und für den Verkehr mit Arzneien. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit hiernach das Hebammengesetz, das auch Bestimmungen über die Zulassung zu diesem Beruf enthält, Bundesrecht geworden ist und inwieweit es als Recht der Länder zu betrachten ist. Jedenfalls enthält der vorgelegte Verordnungsentwurf ausschließlich Vorschriften über die Ausübung des Hebammen-

berufes. Sie sind durch Art. 74 Ziff. 19 GG, der die Bundeskompetenz auf die Zulassung beschränkt, nicht gedeckt. Zur Regelung des vorliegenden Gegenstandes ist der Bund daher nicht zuständig. Vielmehr ist nach Art. 129 Abs. 1 GG die Ermächtigung des § 17 des Hebammengesetzes auf die nunmehr sachlich zuständigen Landesbehörden übergegangen.

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt daher einstimmig, dem Verordnungsentwurf mangels einer Zuständigkeit des Bundes die Zustimmung zu versagen.

**BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Trotz der einstimmigen Beschlußfassung oder gerade wegen der einstimmigen Beschlußfassung des Innenausschusses fühle ich mich verpflichtet, zu der verfassungsrechtlichen Seite der Angelegenheit, so wie die Bundesregierung sie ansieht, einiges zu sagen. Die Bundesregierung legt Wert darauf, auch hier noch einmal festzustellen, daß sie ihre Zuständigkeit zum Erlaß der vorliegenden Verordnung im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann auf Grund des Art. 74 Ziff. 19 GG für gegeben hält. Nach dieser Bestimmung des Grundgesetzes gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen. Der Hebammenberuf ist ein Heilberuf im Sinne dieser Vorschrift. Das ist nicht bestritten. Die Angelegenheiten der Hebammen sind im Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 geregelt, das mithin insoweit fortgeltendes Bundesrecht geworden ist, als Bestimmungen über die Zulassung zum Hebammenberuf enthält.

Wenn das Grundgesetz die „Zulassung“ zu den Heilberufen der konkurrierenden Gesetzgebung zuweist, so umfaßt dies einmal die Regelung der Erteilung, zum anderen naturnotwendig auch die Regelung der Versagung der Zulassung, aber notwendigerweise — und darauf kommt es in diesem Zusammenhang an — auch die Zurücknahme der Zulassung. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes kann aber einer Hebamme die Anerkennung — das ist hier mit der Zulassung gleichzusetzen —, die nach § 4 des Gesetzes die Voraussetzung für ihre Berufsausübung ist, entzogen werden, wenn die Hebamme durch gröbliche Verletzung ihrer Berufspflichten gezeigt hat, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Hieraus ergibt sich der Zusammenhang zwischen der Zulassung und den Berufspflichten.

Während die Versagungs- und Zurücknahmegründe im Gesetz selbst geregelt sind, sind die Berufspflichten im einzelnen wegen ihres Umfangs in einer besonderen Verordnung zusammengefaßt. Nach § 17 des Gesetzes regelt der Reichsminister des Innern die Berufspflichten der Hebammen in einer Dienstordnung. Auf Grund dieser Vorschrift ist am 16. Februar 1943 die bestehende Dienstordnung erlassen worden. Der § 17 des Gesetzes und die Dienstordnung — ich betone ausdrücklich: und die Dienstordnung — sind nach Auffassung der Bundesregierung fortgeltendes Bundesrecht geworden. Diejenige Stelle, die die Zurücknahme der Anerkennung zu regeln hat, muß auch die Gründe für diese Zurücknahme regeln können. Es kann nicht Absicht des Gesetzgebers des Grundgesetzes gewesen sein, den Bund

(A) zwar bestimmen zu lassen, daß die Verletzung der Berufspflichten zur Zurücknahme der Anerkennung führt, nicht aber auch, welches die Berufspflichten sind, deren Verletzung diese Folge hat. Eine solche Schlußfolgerung, meine Herren, sähe die Bundesregierung für rechtlich unhaltbar an. Deshalb vertritt sie die Auffassung, daß der § 17 des Hebammengesetzes und die Berufsordnung vom 16. Februar 1943 fortgeltendes Bundesrecht geworden sind und daß auf Grund der Ermächtigung des § 17 die Berufsordnung durch Verordnung des Bundesinnenministers geändert werden kann.

Das, was ich eben sagte, gilt auf Grund des Art. 125 Nr. 2 GG entsprechend für die Niedersächsische Dienstordnung von 1947, durch die die Dienstordnung von 1943 für Niedersachsen abgeändert wurde.

Wir sind also der Ansicht, daß die Rechtsauffassung des Innenausschusses in diesem Punkt nicht haltbar ist.

Im übrigen darf ich noch auf eines hinweisen. Bei den Vorbereitungen sind die Länder wie üblich eingehend beteiligt worden. Sie haben in diesem Vorbereitungsstadium keinerlei Einwendungen gegen die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten, die wir für gegeben ansehen, erhoben.

**KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich folge in vollem Umfange den Rechtsausführungen des Herrn Vertreters der Bundesregierung. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein ist darüber hinaus der Meinung, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung aus sachlichen Gründen die einzig mögliche ist. Ich werde also für die Vorlage stimmen.

(B)

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will die Debatte über die Verordnung nicht unnötig ausweiten; aber es liegt hier eine grundsätzliche Frage vor. Der Art. 74 Nr. 19 GG weist der konkurrierenden Gesetzgebung „die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften“ zu. Es geht nicht an, im Hinblick darauf, daß auch eine Zurücknahme der Zulassung in Frage kommen kann, die Gelegenheit des Erlasses von Zulassungsbestimmungen zu benutzen, um eine ganze **Berufsordnung für die Hebammen** von Bundes wegen aufzustellen. Soweit reicht die verfassungsrechtliche Ermächtigung nicht. Wenn wir in diesem Punkte nachgäben, hätte das praktisch die Folge, daß in allen Fällen, in denen die Bundesregierung oder ein Bundesminister eine Entscheidung zu treffen hat, die sich auf Zulassungen bezieht, diese Entscheidung auch im Wege der Verordnung mit einer ganzen Zahl von materiellen Bestimmungen bepackt werden könnte, die zweifellos nicht in das Gebiet der nach der konkurrierenden Gesetzgebungsregelung der Bundesregierung zugewiesenen Materie fallen.

Ich will bloß einmal eine Frage aufwerfen. In § 1 Nr. 3 heißt es, daß in § 7 der Dienstordnung vom 16. 2. 1943 und in § 6 der Niedersächsischen Dienstordnung vom 16. 12. 1947 folgender Abs. 4 angefügt wird:

Bei Entbindungen, Fehlgeburten und bei der Wochenbettspflege soll die Hebamme Wochenbettpackungen verwenden; ihre Zu-

sammensetzung bestimmt der Bundesminister des Innern. (C)

(Heiterkeit.)

Dann lese ich weiter, daß in der Niedersächsischen Dienstordnung eine Bestimmung dahin gefaßt werden soll, daß es der Hebamme nicht gestattet ist, Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung zu verabfolgen, mit folgenden Ausnahmen:

Sie darf:

1. im Wochenbett ein mildes Abführmittel anwenden,

(erneute Heiterkeit)

2. bei heftigen Wehen....

(anhaltende Heiterkeit)

— Meine sehr verehrten Herren, Sie geben schon durch Ihr Lachen zu, daß auch Sie der Annahme sind, hier soll etwas geregelt werden, was mit der Zulassung oder ihrer Zurücknahme wahrhaftig nichts zu tun hat. Wenn man solche Bestimmungen liest und nun hört, daß der Herr Staatssekretär Bleek noch am Grabe die Fahne der Hoffnung aufpflanzt, diese Verordnung erhalten zu können, kann man nichts anderes tun als sagen: „Du rettetest den Freund nicht mehr“!

(Heiterkeit.)

**BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe offensichtlich weniger Fachkenntnis im Beruf der Accoucherie als Herr Staatssekretär Ringelmann. Deshalb möchte ich mich auch nicht auf seine Spezialausführungen einlassen und möchte die Frage der Abführmittel nicht weiter vertiefen, obwohl man darauf hinweisen kann, daß von diesen Vorschriften schließlich Menschenleben abhängen. Insofern sind auch detaillierte Vorschriften, die vielleicht, wenn sie aus dem Zusammenhang herausgerissen werden, einen komischen Einschlag haben mögen, für die Frage eines Mißbrauchs und in Verbindung damit für die Frage der Zurücknahme der Zulassung nicht ganz ohne Bedeutung. Ob die Fahne der Hoffnung am Grabe steht oder nicht, liegt selbstverständlich in Ihrer Hand. Ich war verpflichtet, den verfassungsrechtlichen Standpunkt der Bundesregierung in aller Deutlichkeit vorzutragen.

(D)

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich glaube, wir klären die Frage, soweit der Bundesrat in Frage kommt, am besten durch Abstimmung. Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Die Fahne wird bloß von einem Land gehalten.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen** gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 28:

**Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Paßkontrolldienstes für die Britische Zone auf die Bundesrepublik Deutschland** (BR-Drucks. Nr. 401/53).

Es wird empfohlen, auf die Berichterstattung zu verzichten. Der Innenausschuß hat einen Ergänzungsvorschlag gemacht, der Ihnen auf BR-Drucks.

- (A) Nr. 401/1/53 vorliegt. Der Ausschuß beantragt, der Verordnung mit der vorgeschlagenen Ergänzung zuzustimmen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung mit der Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen gemäß Art. 130 Abs. 1 zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich bitte zu Protokoll zu nehmen, daß sich Bayern der Stimme enthält, und zwar wegen seiner besonderen Stellungnahme zur Frage der Paßnachschaue.

Vizepräsident Dr. REUTER: Wir nehmen zu Protokoll, daß sich das Land Bayern bei der Abstimmung der Stimme enthalten hat.

Tagesordnungspunkt 29:

**Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger (BR-Drucks. Nr. 329/53).**

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Die Verordnung bezweckt, Material zur Beantwortung der Frage zu gewinnen, ob das geltende System der Renten- und Unterstützungsleistungen allen Anforderungen entspricht, die man unter den gegenwärtigen Verhältnissen stellen muß. Außer der in den §§ 1 und 2 der Verordnung im einzelnen bestimmten statistischen Erhebung — Erhebungsverfahren I — soll für 20% der erfaßten Sozialleistungsempfänger die Erhebung durch persönliche Befragung vervollständigt werden: Erhebungsverfahren II.

- (B) Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt Änderungen unter anderem zum Erhebungsverfahren II und zur Zuständigkeit betreffend die Durchführung des Verfahrens vor. Gemeinsam mit dem Finanzausschuß empfiehlt er, für die Kostenbeteiligung des Bundes Pauschbeträge festzusetzen.

Namens der beteiligten Ausschüsse wird Ihnen empfohlen, der Vorlage unter Berücksichtigung der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 329/1/53 vorliegenden Änderungsvorschläge gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Vizepräsident REUTER: Meine Herren, ich halte es für zweckmäßig, über die Ergänzungs- und Änderungsanträge auf BR-Drucks. Nr. 329/1/53 en bloc abstimmen zu lassen. Darf ich fragen, wer diesen Änderungen zustimmen will? — Angenommen!

Wer will der Verordnung mit der Maßgabe dieser Änderungen zustimmen? — Der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 30:

**Entwurf einer Vierten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 400/53).**

Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 130 Abs. 1 GG zugestimmt hat.

Punkt 31 ist abgesetzt worden.

Es folgt Tagesordnungspunkt 32:

(C)

**Verfassungsbeschwerde der Gesamtdeutschen Volkspartei zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob das Wahlgesetz zum 2. Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. 7. 1953 (BGBl. I S. 470) mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Drucks. Nr. R 142/53, R 143/53).**

Hierher gehört auch Punkt 43:

**Verfassungsbeschwerde des Bundesministers a. D. Dr. Dr. Gustav Heinemann und drei anderer zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob § 26 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 des Wahlgesetzes zum 2. Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. 7. 1953 (BGBl. I S. 470) mit Art. 3 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG vereinbar sind (Drucks. Nr. R 147/53).**

Es wird beantragt, daß der Bundesrat zu diesen beiden Punkten von einer Äußerung gemäß § 94 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht absieht. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat in diesem Sinne beschlossen hat.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 33:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drucks. Nr. 330/53).**

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Verordnungsentwurf bringt eine Reihe von Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung. Durch diese Änderungen soll das Straßenverkehrsrecht übersichtlicher und systematischer gestaltet und der Entwicklung des modernen Straßenverkehrs sowie den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Zugleich sollen diese Änderungen die beabsichtigte Neukodifizierung des Straßenverkehrsrechts vorbereiten helfen.

Art. 1 des Verordnungsentwurfs enthält die Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die Änderungen ergeben sich einmal aus der Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs; ferner mußten eine Reihe von überholten Bestimmungen beseitigt und neu gefaßt sowie eine Angleichung an das Genfer Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 herbeigeführt werden. Die wichtigsten Änderungen sind die Vorschriften über die Höchstdauer der täglichen Lenkung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen, ferner die Bestimmungen über die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde und über die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis.

Art. 2 des Verordnungsentwurfs befaßt sich mit den Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung, die das verkehrsmäßige Verhalten der Verkehrsteilnehmer zum Gegenstand hat. Ich darf mich auch hier darauf beschränken, die wesentlichsten Änderungen zu nennen und kurz zu erläutern.

Bei der in § 1 bestimmten Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr wird der bisherige Grundsatz verlassen, daß bereits eine abstrakte

(A) **Verkehrsgefährdung** Gegenstand einer selbständigen Strafnorm sein kann. Es wird jetzt nur noch auf die konkrete Gefährdung des Verkehrs im Einzelfall abgestellt. Die **Verkehrsregelung durch Farbzeichen** wird insoweit ergänzt, als zu den bisherigen Farbzeichen grün, gelb und rot das Farbzeichen eines grünen Pfeils und ein gelbes Blinklicht hinzutreten. Die Vorschriften über das **Verhalten** der Straßenverkehrsteilnehmer **an Bahnübergängen** werden aus den Eisenbahn- bzw. Straßenbahnbau- und Betriebsordnungen in die Straßenverkehrsordnung übernommen.

Eine Änderung, die von allgemeiner Bedeutung ist, betrifft die **Verkehrsbeschränkungen**. Nach der Neufassung des § 4 der Straßenverkehrs-Ordnung können Verkehrsbeschränkungen oder -verbote in Bade- und heilklimatischen Kurorten, in Luftkurorten sowie in Erholungsorten von besonderer Bedeutung zur Vermeidung von Belästigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr, also vor allem zur Lärmbekämpfung, erlassen werden. Der Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen darüber hinaus vor, Verkehrsbeschränkungen auch in Ortsteilen, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, und in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten zuzulassen. Diese Erweiterung erscheint aus Gründen der Volksgesundheit dringend erforderlich.

Der Grundsatz der Lärmbekämpfung hat ferner zu der Änderung geführt, daß künftig der sich auf öffentliche Straßen auswirkende Betrieb von Lautsprechern nur in dringenden Fällen zugelassen werden soll. Im Zusammenhang damit ist das Verbot der verkehrsgefährdenden Wirtschaftswerbung und Propaganda auf den Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften zu erwähnen.

(B) Die **Fahrgeschwindigkeit für Lastkraftwagen** wird neu geregelt. Während bekanntlich für Personenkraftfahrzeuge auf Grund des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs keine Geschwindigkeitsgrenzen mehr gelten, beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Lastkraftwagen innerhalb geschlossener Ortschaften zur Zeit 40 km je Stunde und außerhalb geschlossener Ortschaften 60 km je Stunde. Nach der vorgesehenen Neuregelung soll für Lastkraftwagen die Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Bundesautobahnen überhaupt wegfallen. Für die übrigen Straßen soll nunmehr gelten, daß Lastkraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2500 kg innerhalb geschlossener Ortschaften mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 40 km und außerhalb geschlossener Ortschaften mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 60 km je Stunde fahren dürfen. Die leichten Lieferwagen sollen also von dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ausgenommen sein.

Einem Verkehrsbedürfnis auf den Bundesautobahnen entspricht es, Lastkraftwagen und Lastzügen untereinander die **Überholung** nur zu gestatten, wenn die Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeugs wesentlich höher ist. Das bisherige **Überholverbot an Straßenkreuzungen** und **Straßeneinmündungen** wird allgemein aufgehoben.

Der Entwurf sieht ferner eine Neuregelung und **Vereinfachung des Vorfahrtsrechts** vor. Es wird hier u. a. bestimmt, daß die Kraftfahrer gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, also z. B. den Radfahrern, kein allgemeines Vorfahrtsrecht mehr haben.

Das **Halten** auf den Bundesautobahnen ist nur noch auf den besonders bezeichneten Parkplätzen und auf den befestigten Randstreifen, soweit sie über 2 m breit sind, zulässig. Das **Parken** von Fahrzeugen in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel wird auf eine Entfernung von je 20 m vor und hinter den Haltestellenschildern beschränkt. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt jedoch mit Rücksicht auf den Mangel an Parkgelegenheiten in Großstädten, die Grenze auf 15 m herabzusetzen.

Zu einer eingehenden Erörterung im Ausschuß für Verkehr und Post hat die Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs geführt, wonach zur Vermeidung einer Behinderung des Straßenverkehrs unter gewissen Voraussetzungen gestattet werden soll, Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2500 kg auf Gehwegen aufzustellen. Der Ausschuß hält die zugelassene Inanspruchnahme der Gehwege für zu weitgehend. Nach seinem Änderungsvorschlag soll die Aufstellung nur auf besonders gekennzeichneten Strecken der Gehwege zulässig sein.

Die beteiligten Ausschüsse haben darüber hinaus in der BR-Drucks. Nr. 330/1/53 eine Reihe von Änderungsvorschlägen empfohlen, von denen allerdings die meisten von untergeordneter Bedeutung sind. In einigen Punkten unterscheiden sich die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten von denen des Ausschusses für Verkehr und Post, der insoweit in fast allen Fällen die Fassung der Regierungsvorlage empfiehlt.

Namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post empfehle ich Ihnen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in BR-Drucks. Nr. 330/1/53 bezeichneten Änderungsvorschläge, aber mit Ausnahme der eben erwähnten abweichenden Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, zuzustimmen.

**van HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Bremen hat sich erlaubt, auf BR-Drucks. Nr. 330/2/53 einen Änderungsantrag zu stellen, nach dem § 13 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung folgende Fassung erhalten soll:

Die Vorfahrt kann für jede Kreuzung und Einmündung sowie für den Kreisverkehr besonders geregelt werden.

Von einem Vertreter des Verkehrsministeriums wurde uns gesagt, daß das Gesetz den Begriff „Kreisverkehr“ nicht kennt. Dieser Begriff sei in die Bezeichnung „Wege, Kreuzungen und Einmündungen“ mit eingeschlossen. Danach erübrigt sich der Bremer Antrag. Ich ziehe ihn hiermit zurück.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zur Begründung des unter BR-Drucks. Nr. 330/3/53 vorliegenden Antrags des Landes Bayern kurz folgendes ausführen. Nach dem § 70 neuer Fassung, die sich aus Art. 1 Nr. 48 ergibt, sollen nach Nr. 2 die zuständigen obersten Landesbehörden oder von ihnen bestimmte Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller Ausnahmen genehmigen, es sei denn, daß sich die Auswirkungen nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Regelung erforderlich ist. Außerdem heißt es in Nr. 3, daß der Bundesminister für

- (A) Verkehr von allen Vorschriften dieser Verordnung, sofern nicht die Landesbehörden nach den Nrn. 1 und 2 zuständig sind, allgemeine Ausnahmen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden genehmigen kann.

Nun schlägt die bayerische Regierung vor, diesem § 70 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 die Fassung zu geben, wie sie Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 330/3/53 vorliegt, wonach die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmten Stellen Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller bewilligen. Wenn sich die Auswirkung der Ausnahme über die Grenzen eines Landes hinaus erstreckt, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die Zustimmung der beteiligten Länder zu erholen. Der Bundesminister für Verkehr soll Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung genehmigen können, soweit es sich um allgemeine Ausnahmen handelt, und zwar durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden.

Die Regelung, wie sie zugunsten des Bundesministers in § 70 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 vorgesehen ist, wird durch das Grundgesetz nicht gedeckt. Verwaltungsakte eines Bundesministers sind — das ist in der Begründung zu dem bayerischen Antrag ausgeführt — auf Gebieten der landeseigenen Verwaltung verfassungsrechtlich jedoch nur zulässig, wenn es sich um sogenannte „überregionale Verwaltungsakte“ handelt. Die hierfür bestehenden strengen Voraussetzungen liegen indessen bei den hier — unter Nr. 2 fallenden — in Betracht kommenden Verwaltungsakten nicht vor. Diese können daher nicht durch den Bundesminister für Verkehr erlassen werden, sondern sind durch die zuständigen obersten Landesbehörden vorzunehmen. Dies begegnet auch keinen Schwierigkeiten, da bei sämtlichen obersten Landesbehörden Einigkeit darüber besteht, nach welchen Grundsätzen der Verkehr im Bundesgebiet durchzuführen ist. Infolgedessen bitte ich, dem Antrag auf eine entsprechende Neufassung des § 70 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 zuzustimmen.

Der zweite Antrag des Landes Bayern, wonach nun auch § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung neu gefaßt werden soll, ist nichts anderes als die Folge des Antrags, den ich soeben begründet habe. Auch hier muß es dann heißen, daß die zuständigen obersten Landesbehörden von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen können. Wenn sich die Auswirkungen der Ausnahme auf mehr als ein Land erstrecken, muß die Zustimmung der beteiligten Länder erholt werden. Die Zustimmung zu Ausnahmen, für die eine einheitliche Regelung notwendig erscheint, ist nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu erteilen. Es heißt dann zum Schluß unseres Antrags:

Allgemeine Ausnahmen bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden.

Auf diesem Wege wird eine reinliche Scheidung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit a) des Landes und b) der Bundesregierung geschaffen. Wenn Sie diesen Anträgen zustimmen — worum

ich Sie bitte —, entfällt die Empfehlung der beteiligten Ausschüsse unter III Ziff. 19 Buchst. c; denn damit wird sie gegenstandslos. (C)

Vizepräsident **REUTER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; wir kommen infolgedessen zu den Abstimmungen. Bei der Fülle von Anträgen, über die wir jetzt zu entscheiden haben, ist die Folge der Abstimmungen etwas kompliziert. Es liegt Ihnen ein Merkblatt vor. Ich nehme an, daß wir die Abstimmungen in der dort vorgeschlagenen Form durchführen können.

Ich stelle fest, daß der Antrag Bremens auf BR-Drucks. Nr. 330/2/53 wegfällt.

Ich lasse nun zunächst in gemeinsamer Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 330/1/53 I abstimmen. — Angenommen! II, laufende Nrn. 1, 2a und b, 3a, b und c! — Angenommen!

Über laufende Nr. 4a unter II derselben Drucksache stimmen wir einzeln ab. — Angenommen! Infolgedessen entfällt aus BR-Drucks. Nr. 330/1/53 die laufende Nr. 4b.

Ich rufe nun II laufende Nrn. 4c bis 17a auf. Kann ich en bloc darüber abstimmen lassen? —

(Zustimmung.)

Wer stimmt diesen aufgerufenen Nummern zu? — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Über laufende Nr. 17b der BR-Drucks. Nr. 330/1/53 unter II lasse ich einzeln abstimmen. — Angenommen!

Nun stimmen wir ab über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 330/3/53, der von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann begründet wurde. Darf ich fragen, wer diesem Antrag zustimmen will? — Abgelehnt! (D)

Wir fahren fort in der Abstimmung, und zwar lasse ich nun einzeln über laufende Nr. 18a der BR-Drucks. Nr. 330/1/53 unter II abstimmen. — Angenommen!

Wir kommen zur gemeinsamen Abstimmung über II lfd. Nr. 18 Buchst. b bis III lfd. Nr. 11. — Angenommen!

Es folgt Einzelabstimmung über III lfd. Nr. 12. — Abgelehnt!

Gemeinsame Abstimmung über III lfd. Nrn. 13, 14, 15 Buchst. a und Buchst. b! — Angenommen!

Einzelabstimmung über III lfd. Nr. 16! — Abgelehnt!

Wir kommen zur gemeinsamen Abstimmung über III lfd. Nrn. 17, 18, 19 Buchst. a und Buchst. b. — Angenommen!

Es folgt Abstimmung über den Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 330/3/53 lfd. Nr. 2. — Abgelehnt!

Wir kommen zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 330/1/53 III lfd. Nr. 19 Buchst. c. — Angenommen!

Einzelabstimmung über III lfd. Nr. 20! — Angenommen!

Gemeinsame Abstimmung über III lfd. Nr. 21 bis VI lfd. Nr. 3! — Diesen Änderungsanträgen ist zugestimmt.

Der Antrag von Bremen auf BR-Drucks. Nr. 330/2/53 ist zurückgezogen. Es bleibt noch über



(A) den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 330/4/53 abzustimmen. — Angenommen!

Wer der Vorlage in ihrer Gesamtheit mit den soeben beschlossenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich, ein Handzeichen zu geben. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Verordnungsentwurf** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 34 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über Viehzählungen im Jahre 1953** (BR-Drucks. Nr. 387/53).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Es wird Zustimmung beantragt. — Der Bundesrat **beschließt**, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Tagesordnungspunkt 35:

**Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rübens und Feintalg** (BR-Drucks. Nr. 406/53).

Ich glaube, wir können auch hier auf eine Berichterstattung verzichten. Es wird der Antrag auf Zustimmung gestellt. — Ich **stelle fest**, daß der **Bundesrat** dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmt.**

(B)

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrags in der Krankenversicherung der Rentner** (BR-Drucks. Nr. 404/53).

**ERNST** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Problem des Pauschbetrags zur Rentnerkrankenversicherung hat sich der Bundesrat letztmalig im April 1952 beschäftigt, als er der Zweiten Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrags zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung zustimmte. Wie sich schon aus der Überschrift ergibt, handelte es sich damals nur um eine vorläufige Regelung, die nach Auswertung der Rechnungsergebnisse der Krankenkassen nunmehr in eine endgültige umgewandelt werden soll.

Der jetzt vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, es bezüglich des vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1952 festgesetzten Pauschbetrags bei einem Beitrag von 5,20 DM je Rente zu belassen, vom 1. April 1952 an aber den Durchschnittsbeitrag auf 5,70 DM statt bisher 5,50 DM festzusetzen.

Obwohl bei den vorausgegangenen Beratungen des Bundesministeriums für Arbeit mit den Länderreferenten Übereinstimmung erzielt worden war, daß auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Interessenquote der Krankenkassen ein Mindestbeitrag von 6 DM gefordert werden müßte, hat sich die Bundesregierung für einen niedrigeren Satz von 5,70 DM entschieden, offensichtlich um

eine zu starke Belastung der Rentenversicherungs-träger zu vermeiden. (C)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik kann dieser Regelung, die nach seiner Ansicht zu große Zuschüsse der Krankenkassen für die Rentnerkrankenversicherung zur Folge haben müßte, nicht zustimmen; er schlägt vielmehr als Kompromiß einen Durchschnittsbeitrag von 5,85 DM je Rente ab 1. April 1952 vor. Nach der Erklärung des Regierungsvertreters im Ausschuß ist anzunehmen, daß die Bundesregierung, diesem Vorschlag nicht widersprechen wird.

Aber nicht nur die Neuregelung des Pauschbetrags, sondern auch der **überregionale Ausgleich** nach Maßgabe der den einzelnen Krankenkassen aus der Rentnerkrankenversicherung erwachsenen Kosten ist im Verordnungsentwurf vorgesehen. In Abweichung von der Anregung des Bundesrats in der 83. Sitzung am 25. April 1952, den unterschiedlichen Aufwendungen der Krankenkassen für die Rentnerkrankenversicherung durch regional unterschiedliche Erstattungsbeträge Rechnung zu tragen, wird nunmehr eine Regelung vorgeschlagen, nach der unter Beibehaltung des bundeseinheitlichen Pauschbetrags den einzelnen Krankenkassen laufend zunächst nur 70% der Beiträge überwiesen werden, während die restlichen 30% durch Verrechnung auf Bundesebene so verteilt werden sollen, daß die über den 70%igen Beitragssatz hinausgehenden Aufwendungen im gleichen Hundertsatz gedeckt werden. Diese Regelung kommt der Wirklichkeit in etwa näher. Länder mit finanziell schwachen, kleineren Kassen äußerten Bedenken, daß durch die verzögerte Auszahlung des Restbeitrags von 30% Schwierigkeiten auftreten könnten. Der Ausschuß hat diesen Bedenken in etwa Rechnung getragen. Er schlägt vor, in § 2 ein Verhältniß von 75 zu 25 statt, wie im Entwurf vorgesehen, 70 zu 30 v. II. zu wählen und außerdem vorzusehen, daß auch auf die für den überregionalen Ausgleich einbehaltenen 25 v. H. angemessene Vorschüsse gezahlt werden können. Dieser Ausgleich erfolgt durch die Landesverbände der Krankenkassen. Es ist damit zu rechnen, daß nach dem erstmaligen Anlaufen sicherlich auf diesen Betrag von 25% angemessene Vorschüsse gezahlt werden können. (D)

Als letzte Änderung empfiehlt der Ausschuß die Einführung der Berlin-Klausel, gegen die auch von seiten der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Verordnungsentwurf noch manche Wünsche der Länder offen läßt, insbesondere auch in der Frage der regionalen Festsetzung der Beiträge. Trotzdem glaubt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Zustimmung empfehlen zu können. Er meint, daß das insbesondere im Hinblick auf die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte baldige gesetzliche Neuregelung verantwortet werden kann, die — und damit gebe ich die Auffassung sämtlicher Mitglieder dieses Ausschusses wieder — nicht länger hinausgezögert werden sollte.

Der Ausschuß empfiehlt, der Vorlage BR-Drucks. Nr. 404/53 mit den Änderungsvorschlägen der BR-Drucks. Nr. 404/1/53 gemäß Art. 129 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 GG die Zustimmung zu geben.

**Dr. NEVERMANN** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Aus dem Bericht des Herrn Be-

(A) richterstatters ist deutlich hervorgegangen, daß die Verordnung eine große Fülle von Zweifelsfragen enthält, die im Grunde einer späteren Regulierung überlassen bleiben. Nach unserer Meinung sind in der Verordnung außerdem rechtliche Zweifelsfragen enthalten, z. B. die Frage des Fortbestandes der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 27. Juli 1941. Ich muß offen sagen, daß wir uns im Hamburger Senat mit diesen vielen, auch rechtlichen Zweifelsfragen nicht genügend haben beschäftigen können. Deswegen beantrage ich zur Geschäftsordnung, die Verordnung noch einmal dem Rechtsausschuß des Bundesrats zu überweisen.

**ERNST** (Nordrhein-Westfalen): Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sind rechtliche Bedenken nicht aufgetreten. Auch seitens der Hamburger Vertreter sind solche nicht geäußert worden. Alle Ländervertreter haben aber im Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß die Inkraftsetzung der Verordnung nicht länger verzögert werden soll. Das Bundesarbeitsministerium seinerseits hat erklärt, daß mit einer neuen Gesetzesvorlage spätestens im Herbst dieses Jahres zu rechnen sei. Im Hinblick darauf, daß schon zum Herbst mit einer neuen Vorlage zu rechnen ist, bitte ich, der Verordnung heute unter allen Umständen die Zustimmung zu geben, damit die Krankenkassen endlich in den Genuß der Bezüge kommen.

**SAUERBORN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Den Antrag, den eben der Herr Berichterstatter gestellt hat, darf ich wärmstens unterstützen. Es handelt sich hier um eine reine Übergangslösung. Diese ist aber notwendig, um bei einer Reihe von Kassen die finanziellen Dinge in Ordnung zu halten. Es ist auch nicht so, als ob in unserem Hause erst damit begonnen würde, die endgültige Regelung zu treffen, sondern die Verhandlungen schweben, und Sie können bestimmt damit rechnen, daß die Vorlage im Herbst kommt. Ich bitte Sie, die Verordnung heute unter allen Umständen zu verabschieden. Eine Nichtverabschiedung hätte für die Kassen unangenehme Folgen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, ich darf darauf aufmerksam machen, daß noch eine Sitzung des Bundesrats stattfinden müßte, wenn wir dem Antrag Hamburgs Folge leisteten; denn die Materie ist meiner Kenntnis nach dringlich. Ich muß aber über den Antrag Hamburgs abstimmen lassen. Wer für diesen Antrag ist, die Sache noch einmal an den Ausschuß zu verweisen, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kommen infolgedessen zur Abstimmung über die Verordnung selbst. Ich darf wohl Ihr Einverständnis voraussetzen, daß ich gleich über die Verordnung mit der Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen abstimmen lasse.

Wenn keine Einwendungen gegen diese Verfahren erhoben werden, kann ich abstimmen lassen. — Wer für die Annahme des Entwurfes ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner gemäß Art. 129 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 422/53).**

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 423/53).**

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Nun folgt Punkt 39 der Tagesordnung:

**Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 424/53).**

Bei diesem Tagesordnungspunkt kann ebenfalls von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Bundesrat stimmt gemäß Art. 84 Abs. 2 GG der Änderung und Ergänzung dieser Verwaltungsvorschriften zu.

Wir kommen nun zu Punkt 40 der Tagesordnung:

**Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BR-Drucks. Nr. 420/53).**

Eine Berichterstattung entfällt auch hier. Mit Ihrer Zustimmung darf ich feststellen, daß der Bundesrat diesen Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zustimmt.

Die Tagesordnungspunkte 41, 42 und 43 haben wir bereits erledigt. Infolgedessen kann ich jetzt den Punkt 26 aufrufen, den wir zurückstellen mußten, weil der Herr Berichterstatter, Minister Dr. Zimmer, nicht anwesend war:

**Entwurf einer Bestallungsordnung für Ärzte (BR-Drucks. Nr. 93/53).**

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die BR-Drucks. Nr. 93/53 — Entwurf einer Bestallungsordnung für Ärzte — liegt Ihnen vor. Die zur Zeit gültige Bestallungsordnung für Ärzte wurde am 17. Juli 1939 erlassen. Sie enthält Bestimmungen, die heute deutlich als vorbereitende Kriegsmaßnahmen des damaligen Regimes zu erkennen sind. Eine derartige Maßnahme war z. B. die Erteilung der ärztlichen Bestallung vor der praktischen Ausbildung als Pflichtassistent unmittelbar nach Ablegung des Staatsexamens, während vor 1939 die ärztliche Bestallung erst nach dem sogenannten Medizinalpraktikantenjahr erteilt wurde. Abgesehen davon, daß der Zweck der Bestallungsordnung von 1939, nämlich der Wehrmacht im Kriegs-

(A) falle genügend approbierte Jungärzte zur Verfügung zu stellen, naturgemäß nicht mehr gegeben ist, bietet sie heute nach der übereinstimmenden Auffassung aller Gesundheitsabteilungen in den Ländern keine ausreichende Gewähr mehr für die Erhaltung eines Ausbildungsstandes, der den modernen Anforderungen der Heilkunde entspricht, wie er für Leben und Gesundheit jedes einzelnen Patienten erforderlich ist, damit die Wahrung der Volksgesundheit gewährleistet wird.

Die in der Bestallungsordnung festgelegten Zeiten reichen nach Auffassung der Gesundheitsabteilungen weder für die theoretische noch für die praktische Ausbildung des modernen Arztes aus. Da die Vorschriften der Bestallungsordnung schon seit Jahren nicht mehr den Anforderungen entsprechen, wurden sie von zahlreichen Universitäten nicht mehr beachtet oder doch ganz unterschiedlich gehandhabt. Daraus hat sich ein **Zustand von Rechtsungleichheit und damit Rechtsunsicherheit** entwickelt.

Um in diese zum Teil verworrenen und zum Teil gesetzwidrigen Verhältnisse Ordnung zu bringen und um die Ausbildung der Ärzte den erweiterten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und den modernen Anforderungen der ärztlichen Praxis anzupassen, legte der Bundesminister des Innern Anfang März 1953 nach wiederholten eingehenden Beratungen mit allen interessierten Kreisen — nämlich den Vertretern der Ärzteschaft und der Studentenschaft, Vertretern der Kultusministerien und der medizinischen Fakultäten — den Entwurf einer neuen Bestallungsordnung vor. Dieser sah neben einer Verlängerung des theoretischen Studiums auf 11 Semester und der praktischen Ausbildung auf 2 Jahre eine Rückkehr zu der früheren Übung vor, nach der die Bestallung erst nach Ableistung der praktischen Ausbildung als Medizinalpraktikant erteilt wurde.

(B)

Während die Verlängerung der Ausbildungszeit widerspruchlos hingenommen wurde, protestierte ein großer Teil der Medizinstudenten lebhaft gegen die **Rückkehr zu dem Status eines Medizinalpraktikanten** und fand für seinen Protest auch die Unterstützung des Fakultätentages, der freilich wohl damit nicht auch die Methode gebilligt haben dürfte, mit der die Studenten ihre Forderungen geltend machten. Es ging den Medizinstudenten dabei in der Hauptsache darum, zu erreichen, daß ihnen 1. eine angemessene Bezahlung während der zweijährigen Ausbildungszeit zugesichert wurde, 2. um die Gewährleistung des Rechts, den Dokortitel sofort nach Ableistung des Staatsexamens führen zu dürfen, und 3. durch Verbesserung der Übergangsbestimmungen den Betroffenen Nachteile weitestgehend zu ersparen.

Es lag natürlich außerhalb des Rahmens einer Bestallungsordnung, die **wirtschaftliche und soziale Lage der Jungärzte** zu regeln, und deshalb konnte sich der Unterausschuß nur mit den Fragen befassen, die überhaupt in dem Rahmen einer Bestallungsordnung geregelt werden können.

Zur Klärung der Meinungsverschiedenheiten, die zum Teil durch diese Protestaktion, zum Teil aber auch durch die verschiedene Auffassung der Vertreter der Länder hervorgerufen wurden, beauftragte der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in seiner 93. Sitzung am 28. Mai 1953 in Bonn einen Unterausschuß damit, den Regierungsentwurf erneut unter dem Gesichtspunkt der inzwischen vor-

gebrachten Argumente zu überprüfen und gleichzeitig Vorschläge für den Fall zu machen, daß statt der vorgesehenen Medizinalpraktikantenzeit wie vor 1939 die Pflichtassistentenzeit wie nach 1939 in die Verordnung eingebaut würde. Der Unterausschuß hat sich seines Auftrags in einer eingehenden Beratung am 15. Juni dadurch entledigt, daß er einen Vorschlag ausarbeitete, der als **Kompromißvorschlag** zwischen den gegenteiligen Auffassungen zu vermitteln suchte. Dieser Vorschlag lehnt zwar die Erteilung einer Bestallung unmittelbar nach dem Staatsexamen ab, schafft aber die Möglichkeit, daß schon der Kandidat der Medizin promovieren und alsdann den Dokortitel führen kann. Voraussetzung hierfür wäre freilich, daß die medizinischen Fakultäten ihre Promotionsordnung der neuen Situation anpassen, was nach Ansicht der Vertreter der Konferenz der Kultusministerien und nach dem Rechtsgutachten des Herrn Professor Weber, Göttingen, unschwer zu erreichen sein dürfte. Weiter schafft der Vorschlag die Voraussetzungen für eine angemessene Bezahlung dadurch, daß er die praktische Tätigkeit nach dem Staatsexamen als Vorbereitungszeit — § 65 — statt als Ausbildungszeit definiert. Zum Zeichen dessen, daß es sich um eine neue Regelung handelt, wird weiter vorgeschlagen, um den Forderungen der Studentenschaft entgegenzukommen, anstatt der Bezeichnung „Medizinalpraktikant“ oder „Pflichtassistent“ die Bezeichnung „**Medizinalassistent**“ einzuführen.

Es darf im übrigen darauf hingewiesen werden, daß das **Präsidium des Deutschen Ärztetages**, dem nicht nur die Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Ärztekammern, die Landesstellen der kassenärztlichen Vereinigungen Deutschlands, der Verband der Ärzte Deutschlands und der Verband der angestellten Ärzte Deutschlands, sondern auch Vertreter des Verbands der leitenden Krankenhausärzte, der niedergelassenen Nichtkassenärzte, des Bundes der Deutschen Medizinalbeamten, des Deutschen Ärztinnenbundes und des Deutschen Fakultätstags angehören, ihrerseits sowohl die Bezeichnung als Pflichtassistent als auch die Erteilung der Bestallung im Anschluß an die ärztliche Staatsprüfung abgelehnt haben.

Die in dem Schreiben des Rektors der Heidelberger Universität vom 18. Juli 1953 angesprochenen Probleme sind ebenfalls Gegenstand der Beratung des Unterausschusses gewesen. Die Rechtsstellung des Medizinalassistenten, wie er jetzt vorgeschlagen wird, ist nunmehr in der laufenden Nr. 38a der Ihnen vorliegenden Empfehlung festgelegt worden.

Die medizinische Fakultät in Kiel und auch die Fachschaftsvertreter der Kieler Medizinstudierenden haben im übrigen telegraphisch ihre Zustimmung zu diesem Kompromißvorschlag ausgesprochen und diesen Vorschlag als tragbare Kompromißlösung bezeichnet.

Die erwähnte Kompromißlösung und eine weitere **Vergünstigung für Kriegsteilnehmer und Spätheimkehrer** und eine Verbesserung für die zur Zeit Studierenden wurden letztlich auf der Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten am 22. Juli 1953 einstimmig gebilligt. Der Ausschuß glaubt, damit den Forderungen der Medizinstudenten weitestmöglich entgegengekommen zu sein. Die von den angehenden Ärzten geltend gemachten finanziellen Wünsche konnten, wie schon eingangs ausgeführt, in einer Bestal-

(C)

(D)

(A) lungsordnung nicht berücksichtigt werden. Der Ausschuß hat sich aber trotzdem der Dringlichkeit dieser Frage nicht verschließen können und hat im Zusammenhang mit seinen Beratungen einstimmig eine EntschlieÙung gefaÙt, die Ihnen vorliegt und zur Annahme empfohlen wird.

Demnach kann zusammenfassend festgestellt werden, daß sich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in der Lage sieht, dem Bundesrat zu empfehlen, der geänderten Regierungsvorlage in der vorliegenden Fassung vom 22. Juli 1953 einschließlich der angefügten Empfehlung hinsichtlich der Bezahlung der Jungärzte gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 GG die Zustimmung zu geben.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu dem Antrag, den Bayern zu diesem Punkt der Tagesordnung gestellt hat und der Ihnen unter BR-Drucks. Nr. 93/2/53 vorliegt, ganz kurz folgendes ausführen. Wir beantragen zunächst, § 69 Absätze 2 und 3 durch einen neuen Abs. 2 zu ersetzen. § 69 Abs. 2 der Regierungsvorlage lautet:

Studierende der Medizin können bis zum 31. März 1954 zur ärztlichen Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen zugelassen werden.

Abs. 3 lautet:

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat, erhält die Bestallung als Arzt nach den bisherigen Bestimmungen.

(B) § 70, der das Inkrafttreten regelt, spricht davon, daß die Bestallungsordnung am 1. April 1953 in Kraft tritt. Dieser Termin soll nach den vorliegenden Anträgen auf den 1. April 1954 verschoben werden.

Bayern beantragt nun, die Absätze 2 und 3, die ich soeben erwähnt habe, durch eine Bestimmung des Inhalts zu ersetzen, daß die Bestallung als Arzt nach bisherigem Recht erhält, wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung die ärztliche Vorprüfung bestanden hat. Der Abs. 4 des § 69 soll dann Abs. 3 werden.

§ 70 Satz 1 soll außerdem folgende Fassung erhalten:

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

Die im Entwurf vorgesehene **Einführung der zweijährigen Medizinalassistentenzeit** nach dem ärztlichen Examen und vor Erteilung der Bestallung bringt nämlich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine bedeutsame Umstellung. Es müssen deshalb **ausreichende Übergangsbestimmungen** getroffen werden. Bayern ist der Anschauung, die Übergangsregelung wäre am zweckmäßigsten dahin zu treffen, daß die Neuregelung bei den Studierenden wirksam wird, die in einen neuen Ausbildungsabschnitt eintreten. Dies ist der Fall bei Beginn der klinischen Semester nach bestandener Physikum, d. h. nach bestandener ärztlicher Vorprüfung. Nach Ziff. 1 unseres Antrags soll daher die Bestallung als Arzt nach bisherigem Recht erhalten, wer bei Inkrafttreten der Bestallungsordnung die ärztliche Vorprüfung bestanden hat. Es ist gerechtfertigt, für Studierende der Medizin, die bereits einen Teil ihres Studiums unter den bisherigen Voraussetzungen zurückgelegt ha-

ben, eine derartige Übergangsregelung vorzusehen. (C) Andere Lösungen würden nämlich zu Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen, weil ein erheblicher Teil der Medizinstudenten, die unter die Übergangsbestimmungen fallen, Kriegsteilnehmer und ältere Jahrgänge sind, denen eine Verlängerung der Ausbildungszeit und eine Umstellung auf die neuen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen kaum mehr zugemutet werden kann. Es ist ganz selbstverständlich, daß sofort Vorstellungen nach dieser Richtung erhoben würden. — Vom gesundheitspolitischen und medizinapolizeilichen Standpunkt aus bestehen gegen diese von Bayern vorgeschlagene Regelung keine Bedenken. Eine Regelung dieser Art würde übrigens auch der Empfehlung des Fakultätentages der medizinischen Fakultäten vom 15. Mai 1953 entsprechen. Sie hätte außerdem den Vorteil, daß die Notwendigkeit entfielen, für Kriegsteilnehmer und Spätheimkehrer eine besondere Bestimmung zu treffen, wie das in Ziff. I lfd. Nr. 42 Buchst. b der Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vorgesehen ist.

Bei einer solchen Regelung kann auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gegenüber dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, der den 1. April 1954 vorsieht, entsprechend vorverlegt werden, und zwar auf den 1. Dezember 1953.

Es folgt noch ein Antrag zu der EntschlieÙung, die der Ausschuß für Innere Angelegenheiten unter II der BR-Drucks. Nr. 93/1/53 vorgeschlagen hat. Diese EntschlieÙung soll um einen weiteren Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

Bei der Bemessung der den Medizinalassistenten zu gewährenden Vergütung ist davon auszugehen, daß der Medizinalassistent eine Tätigkeit ausübt, die der Tätigkeit des bisherigen Pflichtassistenten im Wesen gleichkommt. (D)

In der Begründung unseres Antrages wird gesagt, es sei ja durchaus verständlich, daß die Studierenden der Medizin erhebliche Besorgnisse um die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz haben. Es erscheint daher notwendig, die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgesehene EntschlieÙung des Bundesrats zu ergänzen und zum Ausdruck zu bringen, daß die Tätigkeit des Medizinalassistenten im wesentlichen die gleiche ist wie die des Pflichtassistenten nach erteilter Bestallung. Durch die fast sechsjährige ärztliche Ausbildung mit abgeschlossener Staatsprüfung bringt der Medizinalassistent die gleichen fachlichen Voraussetzungen für seine Tätigkeit mit, wie sie der Pflichtassistent nachweist. Seine Tätigkeit stellt für das Krankenhaus eine wertvolle und zum Teil sogar unentbehrliche Mitarbeit dar, die, wie gesagt, durch die Anerkennung dieser Tätigkeit als der des bisherigen Pflichtassistenten im Wesen gleichkommend entsprechend entlohnt werden soll.

**BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Approbationsordnung auf den 1. Dezember 1953 festzusetzen, wie es der bayerische Antrag verlangt. Bedenken Sie bitte, daß die Verordnung eine ganze Reihe einschneidender Vorschriften für die Änderung des Studiengangs enthält, was wieder eine wesentliche Um-

(A) disposition auch der Vorlesungspläne der Hochschulen nach sich ziehen wird. Es wird kaum möglich sein, derartige UmDispositionen mitten im Semester zu treffen. Darum scheint uns der 1. April 1954 der zweckmäßige Zeitpunkt zu sein, da dann diese Bestimmungen im Sommersemester 1954 wirksam werden. Wenn es bei dem 1. April 1954 bleibt, muß es für die Übergangsvorschrift des § 69 allerdings auch bei der bisherigen Formulierung verbleiben, daß diejenigen in den Genuß der Übergangsvorschrift kommen, die zur Zeit der Verkündung der Verordnung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Andernfalls würde man ja die ganze Angelegenheit um ein Semester hinauschieben. Ob es im übrigen notwendig oder zweckmäßig ist, den Kreis derjenigen, die nach den Vorschlägen des Innenausschusses in den Genuß dieser Übergangsvorschrift kommen sollen, auf diejenigen zu erweitern, die bisher die ersten und zweiten klinischen Semester hinter sich gebracht haben, lasse ich dahingestellt. Es wird aber immerhin zu bedenken sein, daß das Wirksamwerden der Verordnung auf einem wichtigen Gebiet praktisch um ein ganzes Jahr hinausgeschoben würde.

Zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens darf ich noch etwas sagen. Ein etwas längerer Termin wird auch deshalb zweckmäßig sein — das ist uns von zahlreichen Ländern gesagt worden —, weil die Länder eine gewisse Vorbereitungszeit beispielsweise dafür brauchen, zu bestimmen, welche Krankenhäuser sie künftig auf Grund der Approbationsordnung für die Ausbildung der Medizinalassistenten vorsehen wollen. Es wäre wahrscheinlich nicht in allen Fällen möglich, das bis zum 1. Dezember zu tun.

(B) Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren, Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters und die weiteren Bemerkungen gehört.

Wir kommen zur Abstimmung. Gemäß der Ihnen vorliegenden Abstimmungshilfe schlage ich Ihnen vor, zunächst über Nr. I Ziff. 1 bis 42 Buchstabe a und 43 der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 93/1/53 en bloc abzustimmen. Darf ich fragen, ob Einwendungen dagegen erhoben werden? — Das ist nicht der Fall. — Angenommen!

Es folgt Abstimmung über Nr. I Ziff. 42 Buchst. b und Buchst. c. Darf ich fragen, ob darüber gemeinsam abgestimmt werden kann?

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident, darf ich bitten, zunächst den bayerischen Antrag zur Abstimmung zu stellen, damit wir hinsichtlich der en-bloc-Zustimmung zu den einzelnen Ziffern, die jetzt genannt wurden, nicht behindert sind.

Vizepräsident **REUTER**: Wenn ich es recht beurteile, Herr Staatssekretär, ist das, was ich jetzt zur Abstimmung aufgerufen habe, weitergehend als der Antrag des Landes Bayern. Infolgedessen muß ich geschäftsordnungsmäßig wohl so verfahren, wie ich vorgeschlagen habe. Ich lasse also über Nr. I Ziff. 42 Buchst. b und Buchst. c abstimmen. — Angenommen!

Nr. I Ziff. 44! — Angenommen! Damit ist der Antrag Bayerns unter I erledigt. Wir stimmen noch ab über II des Antrags Bayerns — Angenommen!

Ich lasse abstimmen über die Entschließung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. — Angenommen!

Wer der Verordnung nach den soeben beschlossenen Änderungen insgesamt zustimmen will, den bitte ich, ein Handzeichen zu geben. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der **Bestallungsordnung für Ärzte mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Meine Herren, ich muß noch einmal zu Tagesordnungspunkt 42 zurückkehren:

#### **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrats (BR-Drucks. Nr. 432/53).**

Es ist mir ein Versehen unterlaufen, das ich richtigstellen muß. Ich hatte angenommen, daß wir die Materie schon behandelt hätten. Ich habe das mit der Vorbesprechung verwechselt. Angesichts der sehr eingehenden Erörterung in der Vorbesprechung hatte ich das in einer zeitlichen Einheit gesehen. Formell haben wir den Punkt im Plenum aber noch nicht behandelt. Das geschieht jetzt hiermit. Zu diesem Punkt haben ein Antrag des Landes Bayern und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vorgelegen. Diese sind jedoch zunächst zurückgezogen worden, weil festgestellt worden ist, daß eine Majorität dafür nicht zu finden war, sondern die Geschäftsordnung soll, so wie sie jetzt vorliegt, zunächst einmal verabschiedet werden. Die Behandlung dieser Anträge bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

**ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Nachdem wir festgestellt haben, daß sich für unseren Antrag auf BR-Drucks. Nr. 332/1/53 (Neu) keine Mehrheit findet, werden wir der Änderung der Geschäftsordnung nicht zustimmen. (D)

Vizepräsident **REUTER**: Ich stelle dann fest, daß die vorgeschlagenen **Änderungen der Geschäftsordnung angenommen** worden sind, aber das Land Rheinland-Pfalz nicht zugestimmt hat.

(Dr. Ringelmann: Bayern gleichfalls nicht!)  
— Bayern hat gleichfalls nicht zugestimmt.

Damit ist Punkt 42 erledigt und mein Versehen wieder in Ordnung gebracht.

Es folgt Tagesordnungspunkt 44, der nach Aufstellung der gedruckten Tagesordnung hinzugekommen ist:

#### **Entwurf einer Verordnung über die Bundestagswahlstatistik 1953 (BR-Drucks. Nr. 421/53).**

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Meine Herren! Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Bundestagswahlstatistik 1953 soll die Grundlage dafür abgeben, daß das Ergebnis der Bundestagswahl 1953 statistisch ausgewertet wird. Die Zahlen der Wahlberechtigten und der abgegebenen Stimmen in ihrer Verteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge sollen statistisch bearbeitet werden. In einzelnen, im Einvernehmen mit den Ländern noch besonders auszuwählenden Gebieten sollen auch Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmenverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge hergestellt werden. Die Kosten dieser statistischen Er-

(A) hebung trägt der Bund. Der Verordnungsentwurf ist von der Bundesregierung so spät fertiggestellt worden, daß es unmöglich war, ihn dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorzulegen und ihn dort beraten zu lassen. Aus diesem Grunde ist eine Umfrage unter den Ländern veranstaltet worden. Eine solche Umfrage kann zwar eine Ausschußberatung nicht ersetzen; im vorliegenden Falle haben sich jedoch die Länder ausnahmsweise mit einer solchen Vorbereitung der Plenarsitzung einverstanden erklärt. Das Ergebnis der Umfrage liegt Ihnen in der BR-Drucks. zu Punkt 44 vom 30. Juli 1953 vor.

Zunächst müßte über den ablehnenden Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abgestimmt werden, sofern er aufrechterhalten wird. Erst dann kann eventuell über die Anträge von Bayern und Hamburg zu § 1 abgestimmt werden. Sollte der Bundesrat der Verordnung zustimmen, dann darf, wie die Länder Hessen und Schleswig-Holstein betont haben, vorausgesetzt werden, daß die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses unter allen Umständen den Vorrang vor den statistischen Arbeiten genießen und daß durch die Art und Weise der statistischen Erhebungen und durch die Festlegung der Auswertungsgebiete das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird.

(B) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern will nicht so weit gehen wie Rheinland-Pfalz und der Verordnung die Zustimmung versagen, obwohl auch Bayern schwerwiegende Bedenken gegen die Verordnung hat. Bayern glaubt jedoch, die hauptsächlichsten Bedenken dadurch ausräumen zu können, daß es beantragt, den Satz 2 des § 1 zu streichen. Dieser Satz 2 sagt, daß in einzelnen Gebieten, die von dem statistischen Bundesamt im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern ausgewählt werden; auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmenverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. Abgesehen davon, daß es praktisch im Ermessen des statistischen Bundesamtes liegt, auf welche Gebiete es diese Sondererhebungen erstrecken will, wird es auch des Einvernehmens der beteiligten Länder bedürfen. Muß hier nicht die Frage aufgeworfen werden, ob die Gefahr eines Eindringens in das Wahlgeheimnis besteht? Z. B. müßten ja für die verschiedenen Gruppen von Wahlberechtigten nach ihrer Altersgliederung und nach ihrem Geschlecht Zettel in verschiedenen Farben ausgegeben werden. Die Folge davon ist, daß eine gewisse Gefahr besteht, daß durch die Vereinigung dieser Zettel mit den Stimmzetteln doch das Wahlgeheimnis nicht mehr voll gewahrt erscheint.

Auch eine Auswertung der Wählerstimmen auf höhere Ebene — z. B. beim Kreiswahlleiter oder Landeswahlleiter — ist nicht erwünscht. Zwar ist dann das Wahlgeheimnis des Einzelnen nicht mehr gefährdet; aber das Gruppenwahlgeheimnis wird preisgegeben, und es besteht immerhin eine gewisse Gefahr.

In der Begründung des bayerischen Antrags ist ausdrücklich ausgeführt, daß fraglich erscheint, ob z. B. die Jungwähler mit einer Erforschung des Geheimnisses ihrer ersten Abstimmung zu einem Parlament einverstanden sind. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Sonderauszählungen dem Kreiswahlleiter oder Landeswahlleiter vorbehal-

ten werden, bleibt doch die Notwendigkeit bestehen, dem Wähler im Wahllokal unterschiedlich bezeichnete Stimmzettel — in der Hauptsache also in verschiedenen Farben — auszuhändigen. Dies genügt, um bei den Wählern Mißtrauen zu erwecken. Bei jeder Einteilung der Wähler in einzelne Gruppen sind unerwünschte stimmungsmäßige Auswirkungen zu besorgen.

Darüber hinaus fürchtet Bayern auch, daß damit die Wahl, die ja ohnedies einen ziemlich großen technischen Apparat erfordert, noch weiterhin erschwert wird und daß bei den Auszählungen noch größere Differenzen unterlaufen können, ganz abgesehen von der Arbeit, die mit dieser Auswertung, die unter Umständen problematisch sein kann, verbunden ist.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren, ich muß zunächst der Geschäftsordnung entsprechend feststellen, ob irgendein Land der Beratung widerspricht, da die Sache nicht auf der Tagesordnung gestanden hat. — Ein solcher Widerspruch wird nicht erhoben.

**BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Für das Bundesinnenministerium ist die heutige Sitzung doch insofern von einer gewissen Pikanterie, als das Verfassungsministerium des Bundes nicht nur in den Geruch geraten ist, durch einen übermäßigen Hebammenzentrismus den Art. 74 GG verletzen zu wollen, sondern nunmehr auch in dem Verdacht steht, es mit dem Art. 38 GG über das Wahlgeheimnis nicht ganz genau zu nehmen. Deshalb nur ein ganz kurzes Wort zu dieser Angelegenheit.

(D) Es ist durchaus nichts Neues, was hier vorgeschlagen wird. Eine aufgegliederte Feststellung der Wahlergebnisse ist schon oft gemacht worden, sogar bei Kommunalwahlen, bei denen ja die Möglichkeit einer Verletzung des Wahlgeheimnisses vielleicht noch näher liegen könnte als bei diesen Wahlen. Im übrigen geht es doch bei Art. 38 GG darum, daß nicht Feststellungen getroffen werden können, die das Verhalten des einzelnen Wählers angehen oder daß sich diese getrennten Feststellungen nicht auf einen so kleinen Kreis von Wählern beziehen, daß lediglich wegen einer zu geringen Auswahl des hier zu erfassenden Personenkreises Rückschlüsse auf das Verhalten des einzelnen Wählers gezogen werden können. Wenn man nach statistischen Erfahrungen die Gruppe derjenigen, die getrennt wählen sollen, so groß nimmt, daß Rückschlüsse auf die Stimmabgabe des einzelnen Wählers nicht möglich sind, kann — das haben auch die Erfahrungen, die man mit Experimenten in dieser Beziehung in der Vergangenheit gemacht hat, bewiesen — von irgendeiner Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht die Rede sein.

Ich darf doch wohl bemerken, daß es sicher soziologisch, aber auch für wichtige politische Entscheidungen nicht ganz unwichtig und von einiger Bedeutung sein wird, in geeigneten Fällen — und zwar in entsprechend geeigneten Fällen im Einvernehmen mit den Ländern — einen Test in dieser Beziehung einmal zu machen.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren, es liegt eine Mitteilung des Landes Rheinland-Pfalz vor, wonach es die Zustimmung zu dieser Verordnung versagen wird.

(A) **ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Ich beantrage offiziell, die Zustimmung zu versagen.

Vizepräsident **REUTER**: Dieser Antrag scheint mir so weitgehend zu sein, daß ich darüber zuerst abstimmen lasse, ehe wir über Einzelheiten abstimmen. Wer dem Vorschlag von Rheinland-Pfalz, die Zustimmung zu versagen, beipflichten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Nur Rheinland-Pfalz stimmt dafür! Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung, über den Antrag des Landes Bayern unter II der Ihnen vorliegenden Drucksache, Satz 2 des § 1 zu streichen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann kommen wir zu dem Antrag Hamburgs unter II, nach dem § 1 eine Neufassung erhalten soll. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag Hamburgs ist ebenfalls abgelehnt.

Weitere Änderungsanträge liegen nicht vor. Ich lasse über den Entwurf dieser **Verordnung über die Bundestagswahlstatistik 1953** abstimmen. — Angenommen! Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG dieser Verordnung **zugestimmt**.

Wir kommen nun zu dem letzten Punkt der Tagesordnung, zu **Punkt 11**, den wir zurückgestellt hatten:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes (BR-Drucks. Nr. 432/53).**

(B) **Dr. SCHMIDT** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes ist mit Rücksicht auf die erst am 29. dieses Monats erfolgte Verabschiedung durch den Bundestag in der Fassung des Schriftlichen Berichts des Bundestagsausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen in der Sitzung des federführenden Bundesratsausschusses am 9. Juli 1953 vorsorglich beraten worden. Die Ausarbeitung des Regierungsentwurfs, zu dem der Bundesrat bereits in seiner Sitzung vom 21. November 52 im ersten Durchgang Stellung genommen hatte, war durch umfangreiche Vorarbeiten der Länderressorts vorbereitet worden. Der Entwurf ist dementsprechend weitgehend den Anregungen der Länder entsprechend gestaltet worden.

Unabhängig davon hat die Fraktion der SPD am 9. September 1952 in Bundestagsdrucksache Nr. 3676 einen Entwurf zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes eingebracht. Schließlich hatte die Bundestagsfraktion der CDU und CSU am 20. November 1952 den Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Familienheimen vorgelegt.

Zu dem sachlichen Inhalt des Entwurfs ist allgemein zu bemerken, daß nach Auffassung der Mehrheit der Länder als auch der Bundesregierung eine grundsätzliche Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes nicht angestrebt wurde. Es handelte sich vielmehr darum, Lücken zu schließen und Hemmungen zu beseitigen, die sich in der praktischen Durchführung des Gesetzes gezeigt hatten. Daneben mußte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß das Lastenausgleichsgesetz und das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz Bestimmungen treffen, die mit den Regelungen des

Wohnungsbaugesetzes in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Schließlich haben sich in der Praxis der Länder, namentlich im Rahmen bestimmter Sondermaßnahmen Verfahren entwickelt, die mit den Regelungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes nicht übereinstimmen, die sich aber als notwendig erwiesen hatten. Ich erwähne hier insbesondere das von allen Ländern eingeführte sogenannte vereinfachte Verfahren. (C)

Ich darf mich im folgenden darauf beschränken, Ihnen nur noch diejenigen Bestimmungen vorzutragen, über die eventuell noch Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Zu Nr. 12: Gegenüber der Regierungsvorlage hat die Forderung nach einer verstärkten **Förderung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums** erhebliche Einschränkungen erfahren. Es ist lediglich Sache der Länder, sicherzustellen, daß ein angemessener Anteil der öffentlichen Mittel für diesen Zweck verwendet wird. Praktisch bedeutet das, daß die Länder prüfen müssen, inwieweit dem Bedürfnis nach Eigenheim und Kleinsiedlung im Rahmen der allgemeinen Wohnungsbauförderung Rechnung getragen werden kann. Dagegen ist der frühere Abs. 5 des § 16, wonach die Verwendung der Hälfte der Bundesmittel für Eigenheime und Kleinsiedlungen und Wohnungseigentum vorgesehen war, gestrichen worden. Ich darf in diesem Zusammenhang noch bemerken, daß die starke Berücksichtigung von Eigentumsmaßnahmen dem Willen aller politischen Parteien entspricht und daß auch im Lastenausgleichsgesetz — § 300 — eine ähnliche Bestimmung enthalten ist.

Zu Nr. 14: Der Anregung des Bundesrats, es bei der alten **Begrenzung der Wohnfläche mit 65 qm** zu belassen, ist der Bundestag nicht gefolgt. Ich darf zu diesem Punkt bemerken, daß die Länder hier in keiner Weise gezwungen sind, die zugelassene Höchstflächen ohne weiteres zu fördern, wenn es nicht den Bedürfnissen innerhalb des einzelnen Landes entspricht. Ich glaube jedoch, daß die Länder es begrüßen sollten, daß ihnen nunmehr ein etwas weiterer Rahmen zur Verfügung gestellt wird. Die frühere Fassung war so eng, daß die Förderung von Wohnungen für Großfamilien nicht einmal mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Grenze von 80 qm übersteigen konnte. Das hat in zahlreichen Einzelfällen zu erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten geführt. Im übrigen aber wird es Sache der Länder sein, im Rahmen der festgesetzten Grenze ihre Förderungsbestimmungen so zu gestalten, daß ihren wohnungspolitischen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. (D)

Zu Nr. 17: Bei der Festsetzung der **Richtsatzmiete** und der dazu zu erhebenden Zuschläge war die Auffassung in den Beratungen des Bundestagsausschusses nicht geteilt. Es ergaben sich nur geringfügige Abweichungen von den Vorschlägen des Bundesrats. Der zugelassene Zuschlag von 30 v. H. ist nämlich einheitlich festgesetzt worden und nicht unterschiedlich für Mietwohnungen in Höhe von 30% und für Eigenheime in Höhe von 25%. Ich glaube auch hier, daß die gefundene Lösung, der in den Ausschußberatungen des Bundestags alle politischen Parteien zugestimmt hatten, zu Bedenken keinerlei Anlaß gibt.

Ich möchte das auch für den § 21e, der die **Förderung von Wohnungen mit selbstverantwort-**

(A) lich gebildeter Miete zuläßt, annehmen. Der Bundesrat hatte zwar die Streichung dieser Bestimmung beantragt. Sie hat jedoch für einige Länder, namentlich solche mit starken Zerstörungen in den Stadtkernen, eine erhebliche praktische Bedeutung. Wenn hier eine Miete bis zu 1,65 DM im Höchsthalle verlangt werden kann, so ist zwar zuzugeben, daß diese Wohnungen nur für solche Personen in Betracht kommen, deren Einkommen an der obersten Grenze des für eine Berücksichtigung im sozialen Wohnungsbau in Frage kommenden Personenkreises liegt. Das sind 8000 bis 9000 DM pro Jahr. Andererseits erscheint es gerechtfertigt, daß gerade solche Personen nicht die gleiche Förderung erfahren wie sozial Schwächere. Das wird dadurch sichergestellt, daß das öffentliche Baudarlehn mindestens  $\frac{1}{3}$  niedriger sein muß.

Im übrigen sind auch hier die Länderregierungen ermächtigt, einen niedrigeren Höchstbetrag für die zulässige Miete festzusetzen. Sie können also auch von Zuschlägen ausgehen, die 30% der Richtsatzmiete nicht übersteigen. Unter diesen Umständen bedeutet die Vorschrift nur eine Ermächtigung an die Länder, von der sie nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse Gebrauch machen können.

Zu Ziff. 21: Die Auflockerung der Wohnraumbewirtschaftung, die bereits durch das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz angestrebt wird, soll besonders bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen gefördert werden, wenn gleichzeitig — und das ist das Wesentliche — die öffentlichen Darlehen zurückgezahlt werden und damit der Bau neuer Wohnungen finanziert werden kann. Die Vorschrift ist neu eingefügt und bietet einen zusätzlichen Anreiz zur vorzeitigen Rückzahlung öffentlicher Darlehen. Ihre praktische Bedeutung für Mietwohnungen ist gering, da Mieterschutz und Preisschutz für den jeweiligen Wohnungsinhaber bestehen bleiben, außerdem die Darlehen für sämtliche Wohnungen eines Gebäudes zurückgezahlt werden müssen. Die Vorschrift wird insoweit im Mietwohnungsbau kaum praktische Bedeutung erlangen.

(B) Zu Ziff. 22: Der vom Bundesrat im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gegebenen Anregung, eine Nachprüfung der Kostenmiete im steuerbegünstigten Wohnungsbau nicht stattfinden zu lassen, falls die Richtsatzmiete um nicht mehr als 30 v. H. überstiegen wird, ist der Bundestag gefolgt. Er hat dabei jedoch bestimmt, daß die Mietsätze um 50 v. H. überschritten werden dürfen, ohne daß eine solche Nachprüfung stattfindet. Im Bundesratsvorschlag war jedoch unklar geblieben, ob die Überschreitung des Richtsatzes von der erhöhten Richtsatzmiete, also Richtsatzmiete plus 30%, oder von der normalen Richtsatzmiete zu berechnen ist. In einem Falle wäre eine Miete bis zu 1,69 DM ohne Nachprüfung möglich gewesen, im anderen Falle nur eine Miete von 1,30 DM. Nach der jetzt getroffenen Regelung braucht eine Nachprüfung dann nicht zu erfolgen, wenn die Miete 1,65 DM beträgt. Diese Regelung erscheint in Anbetracht der Baukostenlage gerechtfertigt. Insoweit ist es auch nicht zweckmäßig, entgegen der früheren Stellungnahme des Bundesrats wieder die Beschränkung auf die Kostenmiete vorzusehen. Es besteht Übereinstimmung, daß vor Erlass einer diesbezüglichen Rechtsverordnung sorgfältig geprüft werden muß, ob nicht ein Anspruch

gewährt wird, der einen Eingriff in derartige vermögensrechtliche Belange bedeuten würde. (C)

Ich darf nun zum Schluß die wesentlichen Wünsche und Anregungen anführen, in denen der Bundestag dem Bundesrat gefolgt ist:

Erstens. Durch die Festsetzung eines festen Haushaltsansatzes für die Wohnungsbauförderung für mehrere Jahre wird die systematische Vorplanung und die kontinuierliche Durchführung des Wohnungsbaus sichergestellt.

Zweitens. Soweit der Bund im Zusammenhang mit bundeseigenen Aufgaben Wohnungsbaumaßnahmen fördern muß, sind hierfür Sondermittel bereitzustellen.

Drittens. Die Vereinheitlichung der Verfahren in der Wohnungsbauförderung ist durch die weitgehende Ausschaltung der übrigen Bundesressorts und durch den Zwang zur Abstimmung mit dem Bundesausgleichsamt weitgehend sichergestellt.

Viertens. Die in den Ländern eingeführten vereinfachten Verfahren, ohne die bestimmte Förderungsmaßnahmen wie z. B. der Wohnungsbau in den ländlichen Siedlungen und die Schaffung von Gemeinschaftsheimen gar nicht durchführbar wären, sind legalisiert worden.

Fünftens. Die in Anbetracht der Baukostenlage und der gegenwärtigen Einkommenssituation notwendige vertretbare Auflockerung der Richtsatzmiete ist erfolgt.

Sechstens. Es sind wohnungspolitische und wirtschaftliche Anreize geschaffen oder durch Ermächtigungen vorgesehen worden, die öffentlichen Darlehen und die Kapitalmarktmittel rascher abzutun. (D)

Im Einklang mit dem Vorschlag der Mehrheit des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bitte ich daher, dem Entwurf zuzustimmen und demgemäß den inzwischen vorgelegten Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 432/1/53 abzulehnen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Bundestag einer Reihe von Empfehlungen des Bundesrats gefolgt ist. Ob das weitgehend genug geschehen ist, darum geht hier der Streit.

Zunächst möchte ich — das scheint mir interessant — doch hervorheben, daß die Bundesregierung von den Empfehlungen des Bundesrats nicht eine einzige übernommen hat. Wenige Tage, nachdem wir unsere sehr durchdachten Empfehlungen beschlossen hatten, war in den Zeitungen zu lesen, die Bundesregierung halte an der Fassung ihrer Vorlage fest. Ich glaube, darauf ist es auch zurückzuführen, daß dann die Debatten in den Bundestagsausschüssen so lange Zeit in Anspruch nahmen und soviel Widerstand dagegen geleistet wurde, den Empfehlungen des Bundesrats voll zu folgen, und der Bundestag nun eben doch eine Vorlage beschloß, die den Empfehlungen des Bundesrats nicht in allen Punkten Rechnung trägt.

Die Hansestadt Hamburg hat oft Vorlagen zugestimmt, auch wenn der Bundestag den Empfehlungen des Bundesrats nicht in vollem Umfange gefolgt ist. Aber nach meiner Auffassung ist der Bundestag hier einigen so entscheidenden Emp-



(A) fehlungen nicht gefolgt, daß der Bundesrat gemäß seiner damaligen Einstellung und seiner damals zum Ausdruck gebrachten Auffassung über den sozialen Wohnungsbau dieser Vorlage, wie sie jetzt vom Bundestag zurückgekommen ist, doch wohl nicht zustimmen dürfte. Ich habe mir daher erlaubt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Ich beziehe mich auf die BR-Drucks. Nr. 432/1/53.

Zunächst handelt es sich um die auch vom Herrn Berichterstatter angeschnittene Frage der **Wohnungsgröße**. Dabei darf ich den Herrn Berichterstatter dahin berichtigen, daß die obersten Landesbehörden sehr wohl schon jetzt nach § 17 Ausnahmen von der festgelegten Wohnungsgröße von 65 qm auch über 80 qm hinaus bestimmen können; denn § 17 verweist auf § 7 Abs. 2, in welchem von einer Wohnfläche bis zu 120 qm die Rede ist. Meine Herren, ich stehe allerdings auf dem Standpunkt, daß es ausreicht, wenn man von der Wohnungsgröße, die generell 65 qm bleiben soll, bei großen Familien, bei kinderreichen Familien Ausnahmen bis 80 qm zuläßt; aber es kann sogar bis 120 qm gehen. Ich halte es für absolut untragbar, bei dem heutigen Wohnungselend und bei der Knappheit der öffentlichen Mittel für den Wohnungsbau, die Wohnungsgröße generell auf 80 qm zu erhöhen.

Ich will Sie nicht mit Statistiken langweilen. Die Statistik legt klar dar, daß der **Massenbedarf** bei den **Kleinwohnungen** besteht. Deswegen müssen die öffentlichen Mittel für den Bau von Kleinwohnungen bis 65 qm gegeben werden. Wenn wir die Grenze erweitern, bekommen wir infolge der Einstellung aller Wohnungsunternehmen in der Praxis eine zu große Zahl größerer Wohnungen. Jedes Wohnungsunternehmen drängt zu größeren Wohnungen, weil es dann ein Mieterpublikum bekommt, bei dem es ein geringeres Risiko trägt. Diesen Weg dürfen wir nicht gehen, jedenfalls jetzt noch nicht, sondern wir sollten nur bei den kinderreichen Familien von den Ausnahmemöglichkeiten des jetzigen Wohnungsbaugesetzes Gebrauch machen.

Ich bitte Sie, doch einmal folgendes zu bedenken. Wenn wir nur bei der Richtsatzmiete von 1,10 DM bleiben, kostet eine 80 qm-Wohnung 88 DM. Wenn Sie sich einmal bei den Wohnungsämtern in Ihrem Lande umsehen, erkennen Sie, daß diese heute schon Mühe haben, bei einer Miete von 50 und 60 DM die **Dringlichkeitsfälle** zu finden, wo die Leute diese Miete zahlen können. Auf diese Dringlichkeitsfälle kommt es aber an. Darüber können Sie nicht hinwegsehen. Sie werden auch nicht bestreiten können, daß es sich bei den wirklichen Dringlichkeitsfällen um die wirtschaftlich Schwachen handelt, die nicht mehr als 40, 45, 50 DM bezahlen können.

Von den Anhängern der Erweiterung der Grenze für die Wohnungsgröße, d. h. von denen, die für die Änderung des § 17 eintreten, wird gesagt: „Bitte, ihr habt es ja in der Hand, ihr braucht ja diese Wohnungen in den Ländern nicht zu bauen oder ihr könnt Bestimmungen erlassen, daß es beim Gros des Wohnungsbaus unter 65 qm bleibt.“ Theoretisch ist das richtig; aber diese Auffassung verkennt die Funktion des Bundesrats. Dieser ist ein Organ der Bundesgesetzgebung und darf etwas, was er im Ergebnis nicht wünscht, auch nicht in einem Gesetz als zulässig erklären. Ich halte es nicht für richtig, daß wir hier eine

Wohnungsgröße in der Hoffnung beschließen, die Länder würden so vernünftig sein, davon keinen Gebrauch zu machen. Das ist meines Erachtens keine richtige Gesetzgebung. (C)

Ich glaube also, daß wir keine Veranlassung haben, von den jedenfalls in der Maximalbestimmung sehr durchdachten Wohnungsgrößen des Ersten Wohnungsbaugesetzes abzuweichen. Ich würde einmal gern hören, wieso sich unsere Lage im Vergleich zum Ersten Wohnungsbaugesetz so sehr verbessert hat, wieso das Wohnungselend in solchem Maße beseitigt ist, daß wir jetzt generell den Schritt auf 80 qm tun sollen.

Die zweite Frage, die in dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses erwähnt ist, betrifft die **Mietgestaltung**. Das Land Hamburg ist durchaus dafür — und ich bin es persönlich auch —, daß eine Aufspaltung des Mietrichtsatzes von 1,10 DM stattfinden soll. Wir sind durchaus der Auffassung des Herrn Berichterstatters, daß ein Mann mit 600 oder 700 DM Einkommen im Monat nicht die Subvention verdient, die in der Richtsatzmiete von 1,10 DM enthalten ist. Diese Subvention verdient eine Familie, deren Ernährer nur 300, 350 oder 400 DM Einkommen hat. Deswegen stimme ich durchaus zu, daß man einen kleinen Teil des Wohnungsbauprogramms mit einem Zuschlag von 30% versehen darf, um diesen Bessergestellten mit einer besseren Ausstattung der Wohnung zu helfen und um dort eine höhere Miete einzukassieren. Wenn man aber soweit geht — und wir waren uns im Bundesrat damals darüber klar, daß in dieser Richtung eine Formulierung gefunden werden sollte —, paßt daneben nicht der zweite Erhöhungsfaktor für die Miete von 50% einer selbstverantwortlich gebildeten Miete weder noch für einen anderen Personenkreis. Wenn wir beide Faktoren der Mieterhöhung nehmen, wie das in der Vorlage geschieht, kommen wir zur Umkehrung dessen, was das Gesetz über den sozialen Wohnungsbau eigentlich anstrebt. Dann kommen wir zu zwei Gruppen des Wohnungsbaus, die höhere Mieten haben, und haben nur noch eine Gruppe des Wohnungsbaus, die bei der Richtsatzmiete bleibt. Ich verweise nochmals auf die Praxis und auf die Gefahr, daß dann ein zu kleiner Teil für die Richtsatzmiete gebaut wird. Ich bitte Sie doch, zu überlegen, daß bei einem Zuschlag von 50% auf die Richtsatzmiete von 1,10 DM bei 80 qm eine Miete von 132 DM im Monat herauskommt. Meine Herren, wenn Sie den Zuschlag bis zu 30% in einer vernünftigen Größenordnung des Wohnungsbauvolumens zulassen, dann gehört diese Miete von 132 DM im Monat nicht mehr in das Gesetz über den sozialen Wohnungsbau hinein, sondern dann ist die Bereitstellung von teureren Wohnungen ja schon in der ersten Vorschrift über die Aufspaltung der Richtsatzmiete enthalten. Darum kann man meines Erachtens diese selbstverantwortliche Miete heute nicht bilden. Es ist eben eine Quadratur des Zirkels, den sozialen Wohnungsbau wirtschaftlich gestalten zu wollen. Wenn wir einen Wohnungsbau hätten, den man wirtschaftlich gestalten kann, bräuchten wir ja den sozialen Wohnungsbau nicht. Ich will mich nicht dagegen wenden, die Wirtschaftlichkeit anzustreben; aber man geht bei dieser Vorlage weit über die Notwendigkeiten hinaus.

Nun zu § 22 d. Danach sollen **Wohnungen**, die mit **öffentlichen Mitteln** gebaut worden sind, von

(A) der Bewirtschaftung ausgenommen werden, wenn das öffentliche Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird. Das halte ich für eine so weitgehende Bestimmung, daß ich ihr nicht zustimmen kann. Ich bin der Auffassung, daß das, was mit öffentlichen Mitteln gebaut worden ist, auch bewirtschaftet werden muß. Wenn man einen gewissen Anreiz auf die vorzeitige Zurückzahlung geben will, dann darf das nicht in dieser ausgedehnten Weise geschehen.

Ich bin endlich der Auffassung, daß es bei den steuerbegünstigten Mitteln, die für den Wohnungsbau verwendet werden, bei der Kostenmiete bleiben muß. Die Vorlage will, daß bei den steuerbegünstigten Mitteln, die für den Wohnungsbau verwendet werden, auch über die Kostenmiete hinausgegangen, daß also die Marktmiete verlangt werden darf. Das halte ich nicht für tragbar; denn in einem gewissen Sinn sind doch die Steuerermäßigungen, die ein Baulustiger bekommt, auch öffentliche Mittel, die zugewendet werden, und es geht also nicht an, daß er, wenn er diese Steuerermäßigungen genießt, die Marktmiete verlangt, also mit einem Wohnungsbau auf den freien Wohnungsmarkt geht, der in gewisser Weise von der Öffentlichkeit mitfinanziert worden ist.

So sehen wir an mehreren Stellen dieser Vorlage eine mietesteigende Tendenz, vor der ich nur warnen kann; denn wo bleibt nun das Problem der Angleichung der Altbaumieten? Ich bitte Sie, doch einmal die Gestaltung der Miete im sozialen Wohnungsbau, wie sie in dieser Novelle vorgelegt wird, auch im Zusammenhang mit dem großen Problem der Altbaumieten zu betrachten! Wir sind uns alle darüber klar, daß diese Mietverzerrung, diese enorme Mietdifferenz zwischen dem — ich möchte beinahe sagen — Unglückseligen, der in eine Neubauwohnung kommt, und dem Glücklichen, der seine Altbauwohnung erhalten hat, untragbar ist. Diese Differenz, die überall im Leben schon zu Spannungen führt, wird ja noch vergrößert! Man kann diese Vorschriften der jetzt vorgelegten Novelle nicht vor einer Regelung der Fragen der Altbaumieten einführen. Meines Erachtens würden wir uns mit diesen Mieten weit von dem eigentlichen Sinn und dem Geist des Ersten Wohnungsbaugesetzes entfernen, in dem es heißt, daß wir für die breiten Schichten der Bevölkerung Wohnungen mit öffentlichen Mitteln bauen sollen.

Ich darf noch auf die weitere Bestimmung hinweisen, in der über die 7c-Mittel und über den gehobenen Wohnungsbau gesagt wird, daß er dann Platz greifen soll, wenn genügend Dringlichkeitsfälle für diese Preislage vorhanden sind. Meine Herren, das muß meines Erachtens andersherum formuliert werden: Man könnte diese selbstverantwortliche Miete zulassen, wenn nicht mehr genügend Dringlichkeitsfälle in den Kreisen vorhanden sind, die nur 1,10 DM aufbringen können. Dann könnte ich mir aus dieser Regelung einen Vers machen. Ich glaube daher, daß wir, wenn wir die früheren Auffassungen des Bundesrats und des Bundesratsausschusses nicht aufgeben wollen, dieser Novelle heute nicht zustimmen können.

Abschließend möchte ich mich noch gegen eines wenden. Es wird, wenn die Zeitungen richtig berichtet haben, von dem Herrn Bundeswohnungsminister gesagt, daß er erklärt habe, daß diese Novelle für den privaten Wohnungsbau erst die not-

wendige Bewegungsmöglichkeit bringe. Unserer Auffassung wird der Vorwurf gemacht, als ob wir ein Hemmnis gegenüber dem privaten Wohnungsbau aufrichten wollten. Wie soll man das verstehen? Privater Wohnungsbau soll doch wohl privat finanzierter Wohnungsbau bedeuten, und ich frage: Wo ist in unserer Auffassung ein Hemmnis gegen den privat finanzierten Wohnungsbau aufgerichtet? Der privat finanzierte Wohnungsbau darf sogar die Marktmiete nehmen. Es mögen also doch die Finanzkräfte, die die hohen Mieten nehmen und das Wagnis der hohen Mieten eingehen wollen, private Wohnungen bauen, soviel sie wollen, und sie auch für die nach dem Gesetz schon jetzt zulässige Marktmiete vermieten. Die Aufgabe der öffentlichen Mittel aber ist, zunächst und in überwiegendem Rahmen die Wohnungen für die wirtschaftlich Schwachen zu bauen. Ich sagte schon, daß sich nach dieser Novelle diese Hauptaufgabe des sozialen Wohnungsbaus nicht mehr aufrechterhalten lassen wird.

Nun wird gesagt: Wir benötigen ja auch für die einzelne Wohnung bei der selbstverantwortlichen Miete nur einen geringen Zuschuß. Das ist richtig. Aber auch der geringere Zuschuß kommt ja aus dem Topf des sozialen Wohnungsbaus. Er geht also doch dem Bauvolumen der Richtsatzmieten verloren. Ich bin der Auffassung, daß wir heute noch nicht so weit sind, und möchte Sie deshalb bitten, wegen dieser vier Punkte den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich bin mir darüber klar, daß der Vermittlungsausschuß nicht vor dem Zusammentreten des neuen Bundestages tätig werden kann und daß es bis nach der Wahl bei dem Zustand des jetzigen Wohnungsbaugesetzes bleiben wird. Ich bin aber der Meinung — trotz gewisser Verbesserungen an dem jetzigen Wohnungsbaugesetz, die die Novelle bringt und die auch ich wünsche —, es ist immer noch besser, wir bleiben bei der jetzigen Fassung unseres Wohnungsbaugesetzes, als daß wir der jetzt vorliegenden Novelle folgen.

**ALBERTZ** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf an die Schlußbemerkung des Herrn Bürgermeisters Nevermann anknüpfen. Wir sind ja heute in einer sehr seltsamen Situation. Diese sehr seltsame Situation hat sich auch schon in der Ausschußberatung gezeigt. Ich darf dem Hohen Hause mitteilen, daß der Ausschuß nach meiner Erinnerung nur mit einer Stimme Mehrheit überhaupt in die Beratung dieser Vorlage — wie sich der Herr Berichterstatter ausdrückte — „vorsorglich“ eingetreten ist, und zwar deshalb, weil — das ergibt sich ja nun aus der Situation des heutigen Tages — die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates am 31. Juli 1953 doch erheblich beschnitten sind. Wir würden, wenn wir nicht die Situation bedächten, daß der Bundestag vorgestern auseinandergegangen ist, ganz sicher in der Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses bei diesem außerordentlich wichtigen Gesetz anders votieren, als es vielleicht einige nacher tun werden. Herr Bürgermeister Nevermann hat natürlich recht, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses praktisch dieses Gesetz blockiert und erst in einem neuen Bundestag mit einem neuen Gesetz ein neuer Anfang gemacht werden müßte.

Wir vom Lande Niedersachsen haben der Beratung dieses Gesetzes heute lediglich deshalb nicht widersprochen, weil wir uns bemühen, sparsame

- (A) Leute zu sein, und nicht in vierzehn Tagen deshalb eine neue Sitzung einberufen sehen wollen.

(Altmeier: Das Gesetz steht ja auf der Tagesordnung!)

— Ja, Herr Ministerpräsident, darüber kann man auch verschiedener Meinung sein. Ganz sicher ist diese Vorlage nicht ordnungsgemäß zugestellt worden; aber darüber wollen wir jetzt nicht streiten.

Ich möchte noch einen Gedanken hinzufügen, der mit dem Inhalt dieses Gesetzes zunächst nichts zu tun hat. Das Land Niedersachsen unterstützt all das, was Herr Bürgermeister Nevermann hier zum Sachlichen des Gesetzes ausgeführt hat. Der **soziale Wohnungsbau** war in der Gesetzgebungsperiode des ersten Deutschen Bundestags eine der wenigen Inseln, auf denen wir in diesem Hause und im Bundestag über alle parteipolitischen Gegensätze hinweg zu einer gemeinsamen Auffassung gekommen waren. Es ist ja fast ein Zeichen, daß die beiden großen Väter des Ersten Wohnungsbaugesetzes ihre Arbeit an diesem Gesetz mit ihrem ganzen Einsatz, nämlich mit dem Leben bezahlt haben: auf der einen Seite der erste Bundesminister für Wohnungsbau und auf der anderen Seite der Bundestagsabgeordnete Klabunde. Ich bedaure es außerordentlich, daß nun auch diese Insel überflutet worden ist und daß uns nun durch die Art und Weise, wie es in den letzten Sitzungen des Deutschen Bundestags zu einem Beschluß gekommen ist, auch noch die Möglichkeit abgeschnitten wird, all das zu tun, was wir bei weniger wichtigen Gesetzen hundertmal getan haben, nämlich entweder den Vermittlungsausschuß zu bemühen oder gleich zu einer Zustimmung oder Ablehnung zu kommen. Nun kommt zu diesem schlechten Gesetz auch noch die schlechte Sache, daß die wichtige Aufgabe des sozialen Wohnungsbaus in der Weise in den Streit geraten ist, wie wir das in den letzten vierzehn Tagen drüben im Bundestag erlebt haben.

(B)

Ich kann für Niedersachsen jedenfalls nur erklären, daß wir, wenn es zu diesem Gesetz kommt, von den vorhin so stark unterstrichenen **Ermächtigungen an die Länder** dann eben keinen oder nur einen ganz geringen Gebrauch machen werden. Ich glaube, daß es kein Vorteil ist, bei einer solchen Sache einfach mit Ermächtigungen zu arbeiten; denn das zeigt ja, daß die, die dieses Gesetz wollten, nun auch nicht so mutig waren, es einfach bundeseinheitlich zu regeln, sondern es freundlicherweise den Ländern überlassen, wie sie diese Dinge in ihren regionalen Verantwortungsbereichen zu regeln gedenken. Das heißt also, zu einer **dreifachen Aufsplitterung der Wohnungsbaumaßnahmen**, die durch dieses Gesetz nach meiner Auffassung verursacht wird — nämlich den besonderen Eigentumsmaßnahmen, dem gehobenen Wohnungsbau mit der selbstverantwortlich gebildeten Miete und dann jener in einem Flüchtlingsland völlig unmöglichen Maßnahme der Herausnahme der Wohnungen aus den öffentlich geförderten Wohnungen, bei denen das öffentliche Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird —, kommt noch eine **völlig unterschiedliche Behandlung** dieses sogenannten **sozialen Wohnungsbaus in den einzelnen Ländern**. Ich halte auch das nicht für sehr glücklich.

**NEUMAYER**, Bundesminister für Wohnungsbau: (C) Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, dem Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Nevermann, das Gesetz in den Vermittlungsausschuß zu verweisen, nicht stattzugeben.

Man muß sich darüber klar sein. — und das ging aus den Ausführungen der beiden Herren Vorredner ja auch klar hervor —, daß, wenn dieses Gesetz in den Vermittlungsausschuß kommt, es in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden kann. Das hat aber zur weiteren Folge, daß das Gesetz, über dessen generelle Notwendigkeit — man mag über einzelne Punkte streiten, das gebe ich ohne weiteres zu — doch wenig Zweifel bestehen, sich dann möglicherweise auch nicht auf die **Bauperiode 1954** auswirken kann. Sie alle kennen den Weg, den ein Gesetz gehen muß. Es wird im Bundestag wieder in die verschiedenen Ausschüsse gelangen, und man muß damit rechnen, daß es nicht vor Februar verabschiedet werden kann. Das würde bedeuten, daß dann das Baujahr 1954 von diesem Gesetz nicht mehr beeinflusst werden könnte. Es würde weiterhin bedeuten, daß ein gewisser Notstand eintreten würde, und zwar deshalb, weil eine Reihe von Ländern schon dazu übergegangen ist, Maßnahmen, die mit dem kommenden Gesetz zusammenhängen, zu treffen.

Im übrigen, meine sehr verehrten Herren, will dieses Gesetz einmal einen in verschiedenen Ländern faktisch bereits bestehenden Zustand legalisieren. Es will weiterhin vor allen Dingen eine **Lockerung der bestehenden strengen Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes** bringen. Es will das Gesetz elastischer gestalten, und gerade in diesem Prinzip gibt es den Ländern eine ganze Reihe von Möglichkeiten. Hinsichtlich der Durchführung, die sowieso in den Händen der Länder liegt, bleibt es den Ländern überlassen, inwieweit die einzelnen Bestimmungen angewandt werden oder zur Durchführung gelangen sollen. Ich glaube, der Bundestag ist gerade einer ganzen Reihe von Vorschlägen des Bundesrates entgegengekommen. Da er sich darüber klar war, daß eine Anrufung des Vermittlungsausschusses das Zustandekommen des Gesetzes für diese Legislaturperiode praktisch unmöglich machen würde, hat er den Wünschen der Länder in sehr weitem Maße entsprochen, und ich weiß nicht, meine sehr verehrten Herren, ob der künftige Bundestag in so weitgehendem Umfang Wünsche der Länder berücksichtigen würde.

Ich darf auch noch auf eines aufmerksam machen. Dieser ganze Entwurf verdankt ja gerade Anregungen, die aus den verschiedensten Ländern auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen an uns gelangt waren, seine Entstehung. Diesen Anregungen haben wir im Wohnungsbauministerium entsprochen und den Entwurf vorgelegt, der in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung die Zustimmung des Bundestags gefunden hat.

Nun werden gegen einzelne Punkte Einwendungen erhoben, so dagegen, daß das **Höchstmaß für die Wohnungsgröße** von 65 auf 80 qm erhöht wird. Ja, meine Herren, ist es denn ein Fehler, wenn man ein Gesetz etwas elastischer gestaltet? Soll man denn immer nur an die strengen Bestimmungen gebunden sein, die im alten Wohnungsbau-gesetz 65 qm als Höchstmaß zulassen? Ich glaube, es ist doch nur ein Vorteil, wenn der Rahmen

- (A) weiter gespannt wird und dadurch gerade die Länder auch in der Durchführung des Gesetzes die Möglichkeit haben, je nach dem Bedarf entsprechend größere, oder auch, wenn der Bedarf an kleineren Wohnungen stärker ist, kleinere Wohnungen zu bauen?

Dann werden Einwendungen gegen die selbstverantwortlich gebildete Miete erhoben, die in einem Falle möglich ist, nämlich dann, wenn ein Drittel weniger öffentliche Mittel beansprucht werden, als dies sonst üblich ist. Dadurch werden, glaube ich, doch ein Anreiz und die Möglichkeit gegeben, wieder weitere Mittel in den öffentlich geförderten Wohnungsbau hineinzustecken. Denn dieses Drittel, das weniger gebraucht wird, fließt wieder in den sozialen Wohnungsbau. Ohne einen gewissen Anreiz aber — der eben in der selbstverantwortlich gebildeten Miete liegt, die aber höchstens 50% über der Richtsatzmiete liegen, also höchstens 1,65 DM je qm betragen darf — wird wohl niemand auf ein Drittel der öffentlichen Mittel verzichten. Ich glaube also, gerade diese Bestimmung wird dem sozialen Wohnungsbau zugute kommen, weil sie es eben ermöglicht, daß neue Mittel wieder dem sozialen Wohnungsbau zugeführt werden. Die Bestimmung des § 21 e ist aber auch mit vielen Kautelen und Klauseln versehen. Die Durchführung ist wieder völlig in die Hände der Länder gelegt. Schließlich kann auch der Bundeswohnungsbauminister, wenn er sehen sollte, daß von diesem Artikel ein zu weitgehender Gebrauch gemacht wird, der sich für den engeren sozialen Wohnungsbau nachteilig auswirken würde, noch eine Einschränkung dadurch vornehmen, daß er den Prozentsatz der für den § 21 e zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend begrenzt. Dieser Paragraph, der so sehr umstritten war, ist also wirklich kein Grund, deswegen dem Gesetz seine Zustimmung zu versagen. Im Gegenteil, ich bin überzeugt, gerade mit diesen elastischen Bestimmungen werden wir mehr erreichen. Wenn wir mehr Wohnungen bauen wollen, müssen wir auch die private Bautätigkeit wieder beleben. Und die private Bautätigkeit reagiert natürlich nur dann — das ist ja doch ein allgemeiner Erfahrungsgrundsatz —, wenn dabei mindestens die Kostenmiete herauszuholen ist und vielleicht auch eine kleine Rendite abfallen kann.

Das gleiche gilt für die Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung der gewährten öffentlichen Mittel. Wir haben doch ein großes Interesse daran, daß derartige Mittel vorzeitig zurückgezahlt werden, weil auch diese Mittel dem sozialen Wohnungsbau zugute kommen. Es dreht sich doch und kreist schließlich alles um den sozialen Woh-

nungsbau. Alle diese Bestimmungen haben die Aufgabe, möglichst viel Mittel wieder freizumachen und dem sozialen Wohnungsbau wieder zuzuführen. (C)

Das gleiche gilt für den steuerbegünstigten Wohnungsbau.

Ich fasse zusammen. Ich glaube wirklich, Ihnen empfehlen zu dürfen, der Gesetzesvorlage in der vorliegenden Fassung Ihre Zustimmung zu geben. Wir sind uns doch alle darüber klar, daß etwas getan werden muß. Es ist dies ein kleiner, aber immerhin ein Schritt zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit des Wohnungsbaus, die uns allen am Herzen liegt und die zu den Problemen gehört, die einmal gelöst werden müssen. Der Schritt ist klein, und eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen sind getroffen. Meiner festen Überzeugung nach wird der soziale Wohnungsbau im engeren Sinne nicht im geringsten beeinträchtigt werden.

Ich bitte Sie daher, meine sehr verehrten Herren, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht stattzugeben und dem Gesetz zuzustimmen.

Vizepräsident REUTER: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. — Die Freie und Hansestadt Hamburg beantragt auf BR-Drucks. Nr. 432/1/53 aus den im Antrag aufgeführten Gründen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer dafür ist, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Das ist nicht die Majorität.

Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Majorität. Der Bundesrat hat danach beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juli 1953 verabschiedeten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 des Grundgesetzes zuzustimmen. (D)

Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Tagesordnung und damit am Ende der letzten Sitzung angelangt, die im Zusammenhang mit der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages steht. Der Bundesrat selbst ist nach unserer Verfassung eine „ewige“ Einrichtung und hat keine Legislaturperiode. Wir treffen uns am 2. Oktober zu unserer nächsten ordentlichen Sitzung wieder. Ich darf Ihnen allen gute Erholung und gute Ferien wünschen und hoffe, Sie alle gesund wiederzusehen.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 13.11 Uhr.)